

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 9, Jahrgang 1988

Ausgegeben: Hannover, den 15. September 1988

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 97\*** Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über Änderungen der Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 zum Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands (Auslandsgesetz) vom 18. März 1954 (ABl. EKD S. 110) in der Fassung vom 14. September 1985 (ABl. EKD 1986 S. 409).

Vom 4. Dezember 1987.

#### Art. I.

##### Die Ausführungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundeskindergeldgesetz“ die Worte hinzugefügt: „und/oder im Ausland gezahlte vergleichbare Leistungen“.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „und des Kinderzuschlages“ gestrichen.
3. In § 1 Absatz 3 Satz 3 werden hinter dem Wort „kann“ folgende Worte hinzugefügt: „vom Kirchenamt eine Ausgleichszahlung sowie“.
4. In § 2 Absatz 2 werden die Worte „sächliche Aufwendungen“ durch die Worte „Kosten für Sachaufwendungen“ ersetzt.
5. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Bezüge, die dem Pfarrer nach § 1 zustehen, sowie die Dienstaufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 werden ihm von der Gemeinde monatlich gezahlt. Der Pfarrer sorgt dafür, daß die Bezüge nach den Bestimmungen des Landes, in dem er seinen Dienstsitz hat, versteuert werden.“
6. In § 3 Absatz 2 werden hinter dem Wort „Dienstsitz“ die Worte hinzugefügt: „für seine Bezüge“.
7. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „allen“ durch das Wort „den“ ersetzt.
8. In § 10 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „eines Pfarrers“ gestrichen.
9. In § 16 Absatz 3 Satz 3 wird folgender Halbsatz hinzugefügt:  
„und ob die Kaufkraftbeihilfe nach § 4 ganz oder teilweise ruht.“
10. In § 17 a wird ein Absatz 6 hinzugefügt mit folgendem Wortlaut:  
„Bei der Heimkehr erstattet das Kirchenamt die Kosten für zusätzlichen Unterricht der Kinder des Pfarrers, soweit dieser Unterricht durch die Heimkehr bedingt ist, in folgender Höhe: Erstattungsfähig sind für jedes Kind die Kosten bis zu einer Gesamthöhe von DM 1500,-; davon werden DM 750,- in voller Höhe erstattet, der Rest zu drei Vierteln.“
11. In § 18 Absatz 1 werden nach den Worten „sein bisheriges Gehalt“ die Worte „von der Gliedkirche bzw. vom Kirchenamt“ hinzugefügt.
12. In § 18 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „von § 1 Absatz 1,“ die Worte hinzugefügt: „jedoch ohne Berücksichtigung des Kinderzuschlages,“.
13. Im Anhang (Gehaltstabelle) wird Satz 3 gestrichen.

#### Art. II.

##### Übergangsbestimmung

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1988 in Kraft, jedoch mit Ausnahme von Art. I. Nr. 3; diese Bestimmung tritt zum 1. Januar 1987 in Kraft.

Hannover, den 4. Dezember 1987

Der Rat

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Kruse

# B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

## Evangelische Kirche der Union

- Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West -

Nr. 98\* Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von  
kirchlichem Archivgut (Archivgesetz).  
Vom 30. Mai 1988.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union - Be-  
reich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West - hat  
das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

#### Archivwesen

- (1) Zweck des Archivwesens der Kirche ist die Sicherung, Erhaltung und Erschließung des kirchlichen Archivgutes.
- (2) Die rechtliche Regelung des Archivwesens ist Ausdruck der Eigenständigkeit der Kirche im Sinne von Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung.

### § 2

#### Archivgut

- (1) Kirchliches Archivgut dokumentiert die kirchliche Tätigkeit. Es dient der kirchlichen Arbeit und der Forschung.
- (2) Kirchliches Archivgut sind Schriftgut und andere Gegenstände, die zur dauernden Aufbewahrung bestimmt sind.
- (3) Bestandteile des kirchlichen Archivgutes können sein
  - a) das in den kirchlichen Körperschaften, Anstalten, Ämtern und Einrichtungen erwachsene Schriftgut, das für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt wird, sowie nicht mehr benötigte Dateien und sonstiges Material der automatischen Datenverarbeitung, Druck- und Presseerzeugnisse, Bild-, Film- und Tonträger sowie Karten, Pläne und Zeichnungen, Siegel und Stempel;
  - b) Nachlässe und Schriftgut, das kirchlichen Körperschaften, Anstalten, Ämtern oder Einrichtungen überlassen wird, sowie Sammelgut und sonstige Unterlagen.

### § 3

#### Erhaltung, Sicherung, Erschließung von Archivgut

- (1) Die kirchlichen Körperschaften, Anstalten, Ämter und Einrichtungen sind verpflichtet, ihr Archivgut zu kennzeichnen, zu erhalten und gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Sie sollen es zugleich für die kirchliche Arbeit und die Forschung erschließen.
- (2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß der Eigentümer seine Verpflichtungen nach Absatz 1 dem landeskirchlichen oder einem anderen kirchlichen Archiv übertragen oder in der Weise erfüllen kann, daß er sein Archiv dem landeskirchlichen oder einem anderen kirchlichen Archiv als Depositum übergibt.

(3) Werden kirchliche Körperschaften, Anstalten, Ämter oder Einrichtungen aufgehoben oder zusammengelegt, ist ihr Archivgut geschlossen an den Rechtsnachfolger oder an das landeskirchliche Archiv abzugeben.

(4) Die Gliedkirchen achten darauf, daß das kirchliche Archivgut in ihrem Bereich gesichert, geschützt und nach Maßgabe gliedkirchlicher Bestimmungen verwaltet wird.

### § 4

#### Veränderung, Verlegung und Gefährdung von Archivgut

- (1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich. Veränderung und Verlegung von Archivgut bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes (Konsistoriums).
- (2) Bei unmittelbar drohender Gefahr für das Archivgut kann das Landeskirchenamt (Konsistorium) die zur Sicherung und Bergung des Archivgutes notwendigen vorläufigen Maßnahmen treffen. Zerstörung und Diebstahl sind dem Landeskirchenamt (Konsistorium) unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Befindet sich kirchliches Archivgut im Besitz eines Nichtberechtigten, hat der Eigentümer oder der gemäß § 3 Absatz 2 zur Verwaltung Berechtigte die Herausgabe zu verlangen. Dasselbe gilt für Schriftgut und Gegenstände, die als kirchliches Archivgut in einen Archivbestand aufzunehmen sind.

### § 5

#### Schutzfristen

- (1) Kirchliches Archivgut darf durch Dritte erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden.
- (2) Kirchliches Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf durch Dritte erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr eines Betroffenen nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach seiner Geburt.
- (3) Aus wichtigem Grund können die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen je für ihren Bereich längere Schutzfristen anordnen.
- (4) Kirchliches Archivgut darf vor Ablauf der Schutzfristen ohne Einwilligung eines Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt und die Unterlagen anonymisiert oder die schutzwürdigen Belange Betroffener durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden.
- (5) Für Archivgut privater Herkunft gelten diese Bestimmungen nur, soweit bei der Übernahme nichts anderes bestimmt ist; Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 6

Evangelisches Zentralarchiv in Berlin

Für die Evangelische Kirche der Union nimmt das Evangelische Zentralarchiv in Berlin die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 wahr.

§ 7

Kirchliche Werke

Ist der Archivbestand eines kirchlichen Werkes mit eigener Rechtspersönlichkeit nach den allgemeinen oder besonderen Rechtsbeziehungen zwischen dem Werk und der Evangelischen Kirche der Union oder einer Gliedkirche kirchliches Archivgut oder erklärt ein kirchliches Werk seinen Archivbestand zu kirchlichem Archivgut, so sind die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und die Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 8

Ausführungsbestimmungen

(1) Die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen erlassen je für ihren Bereich die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Die Ausführungsbestimmungen können die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen.

(2) Als Ausführungsbestimmungen können insbesondere Kassations-, Benutzungs- und Gebührenordnungen erlassen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Oktober 1988 in Kraft. Es wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 30. Mai 1988

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union

- Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West -

Kock

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 31. Mai 1988

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union - Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West -

Linnemann

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Landeskirche in Baden

**Nr. 99 Mustergeschäftsordnung für Diakonische Werke der Kirchenbezirke.**

Vom 15. Dezember 1987. (GVBl. 88 S. 59)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) vom 26. Oktober 1982, GVBl. S. 215, folgende Mustergeschäftsordnung für Diakonische Werke der Kirchenbezirke:

**Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes**

Vom .....

Der Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks ..... hat in seiner Sitzung am ..... (im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorstand des Diakonieverbandes .....)\* für das Diakonische Werk

(im folgenden „Diakonisches Werk“ genannt) gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) vom 26. Oktober 1982, GVBl. S. 215, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Der Beschluß erfolgte in dem Bewußtsein, daß eine Geschäftsordnung nur Hilfe zu der in der Dienststelle erforderlichen kollegialen Zusammenarbeit aller Mitarbeiter sein kann, dazu bestimmt, Konfliktsituationen vermeiden zu helfen.

Dieses Ziel wird um so besser erreicht, je mehr sich die Mitarbeiter ihres Zusammenwirkens als Dienstgemeinschaft im Sinne des § 1 des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984, GVBl. S. 91, bei der Wahrnehmung des gemeinsamen kirchlichen Auftrags bewußt sind. Dazu gehört die Bereitschaft, die Wesensmerkmale einer solchen Dienstgemeinschaft in der täglichen Arbeit zu praktizieren. Diese Wesensmerkmale sind, Vertrauen und Offenheit im geschwisterlichen Umgang miteinander sowie Toleranz und guter Wille zu kooperativer Zusammenarbeit.

**1. Sitz, Aufgaben und Dienstbereich**

- 1.1 Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in .....
- 1.2 Das Diakonische Werk nimmt gemäß § 15 Diakoniegesetz die dem Kirchenbezirk ..... obliegenden diakonischen Aufgaben nach Maßgabe der Satzung vom ..... wahr.

(Ferner nimmt das Diakonische Werk für den Diakonieverband ..... die diesem durch Gesetz und kirchenrechtliche Vereinbarungen übertragenen Verbandsaufgaben als geschäftsführendes Diakonisches Werk gemäß § 34 Abs. 1 Diakonieverbandes wahr.)\*

(Ferner nehmen die Mitarbeiter des Diakonischen Werkes Verbandsaufgaben des Diakonieverbandes ..... auf Weisung wahr.)\*

- 1.3 Der Dienstbereich des Diakonischen Werkes umfaßt die Gemeinden des Kirchenbezirks ..... (sowie die Gemeinden ..... bzw. mit Ausnahme der Gemeinden .....)

(Als geschäftsführendes Diakonisches Werk ist es bei der Wahrnehmung von Verbandsaufgaben ferner zuständig für alle Gemeinden im Landkreis ..... (mit Ausnahme der Gemeinden .....).)\*

(Die Zuständigkeit bei der Wahrnehmung von Verbandsaufgaben richtet sich nach den Weisungen des Diakonieverbandes.)\*

## 2. (Dienstbezirke und)<sup>1</sup> Sprechstunden des Diakonischen Werkes

- 2.1 (Der Dienstbereich des Diakonischen Werkes gliedert sich in ..... Dienstbezirke.

- a)  
b)  
c)

Es bestehen Außenstellen in .....<sup>1</sup>

- 2.2 In der Dienststelle (und in den Außenstellen)<sup>1</sup> sind regelmäßige Sprechstunden einzurichten. Die Festlegung der Zeiten erfolgt durch den (Leiter des Diakonischen Werkes [im folgenden „Leiter“ genannt]/Geschäftsführer des Diakonieverbandes [im folgenden Geschäftsführer genannt])<sup>2</sup> (im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer des Diakonieverbandes [im folgenden Geschäftsführer genannt])<sup>\*\*</sup> in Absprache mit dem jeweils betroffenen Mitarbeiter. Dabei ist zu beachten, daß die Arbeit stets möglichst gemeinde-nah vor Ort geschehen soll. Im Falle von Krankheit oder Urlaub sollen (Außen-)sprechstunden durch Vertretung wahrgenommen werden.

## 3. Zuständigkeiten, Information

- 3.1 Die Zuständigkeiten der Mitarbeiter des Diakonischen Werkes ergeben sich aus dem jeweiligen Dienstauftrag. Im Rahmen dieser Zuständigkeit handeln die Mitarbeiter selbständig und eigenverantwortlich. Die Dienst- und Fachaufsicht bleibt hiervon unberührt.

- 3.2 Die Mitarbeiter und der (Leiter/Geschäftsführer)<sup>2</sup> (sowie der Geschäftsführer)<sup>\*\*</sup> unterrichten sich wechselseitig von wesentlichen Entwicklungen und Erfahrungen im Bereich ihrer Arbeit.

## 4. Aufgaben des Leiters/Geschäftsführers

- 4.1 Die Aufgaben des (Leiters/Geschäftsführers)<sup>2</sup> ergeben sich aus (§ 21 Abs. 2 Diakonieverbandes i.V.m. § 11 DVO Diakonieverbandes/§ 21 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Diakonieverbandes i.V.m. §§ 11, 23 DVO Diakonieverbandes, der Verbandsatzung und der kirchenrechtlichen Vereinbarung vom .....<sup>2</sup> und seiner konkreten Stellen- und Aufgabenbeschreibung.

- 4.2 Der (Leiter/Geschäftsführer)<sup>2</sup> hält regelmäßige Dienstbesprechungen mit den Mitarbeitern (und mit den Lei-

tern der übrigen Dienststellen im Verbandsbereich)<sup>\*\*</sup> ab.

## 5. Rechtsgeschäftliche Vertretung

- 5.1 Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Diakonischen Werkes erfolgt durch das zuständige Leitungsorgan des Kirchenbezirks.

- 5.2 Der (Leiter/Geschäftsführer)<sup>2</sup> vertritt den Kirchenbezirk (und den Diakonieverband)<sup>1</sup> bei der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Verwaltung des Diakonischen Werkes im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht. (§ 11 Abs. 5 Unterabs. 3 DVO Diakonieverbandes)

## 6. Unterschriftenregelung, Dienstweg und Anweisungsbefugnis

- 6.1 Schriftwechsel mit grundsätzlichen Inhalten wird vom (Leiter/Geschäftsführer)<sup>2</sup> unterschrieben. Nicht grundsätzlicher Schriftverkehr mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden, Behörden und Institutionen wird mit dem Zusatz „i. A.“ vom zuständigen Mitarbeiter unterschrieben und vom (Leiter/Geschäftsführer)<sup>2</sup> gegengezeichnet.

Im Schriftverkehr mit Klienten hat der zuständige Mitarbeiter die Unterschriftsbefugnis. Der Name des Mitarbeiters ist im Briefkopf anzugeben.

(Für Schriftwechsel in Verbandsangelegenheiten tritt an die Stelle des Leiters der Geschäftsführer.)\*

- 6.2 Der Schriftverkehr mit kirchlichen Aufsichtsbehörden erfolgt grundsätzlich über den Dienstweg (§ 7 DVO Diakonieverbandes).

- 6.3 Der (Leiter/Geschäftsführer)<sup>2</sup> hat die Anordnungs-befugnis im Rahmen (des Sonderhaushaltsplans 215 des Kirchenbezirks/des Haushaltsplans 216 des Diakonieverbandes)<sup>2</sup>, soweit sie ihm vom (Bezirkskirchenrat/Verbandsvorstand)<sup>2</sup> gemäß § 51 Abs. 7 Satz 2 KVHG übertragen wird.

- 6.4 Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit zeichnen die jeweils zuständigen Mitarbeiter.

## 7. Postweg

- 7.1 Posteingänge und -ausgänge werden im Postbuch eingetragen und mit dem Eingangs- bzw. Ausgangsdatum versehen.

- 7.2 Die Posteingänge werden grundsätzlich dem (Leiter/Geschäftsführer)<sup>2</sup> zugeleitet und von diesem beim Eingangsstempel abgezeichnet.

- 7.3 Sendungen, die an die Dienststelle mit dem Zusatz „zu Händen von“ gerichtet sind, werden geöffnet und nach dem üblichen Geschäftsgang bearbeitet. Sendungen, die unter persönlicher Anschrift eingehen, werden ungeöffnet vorgelegt. Der Empfänger hat sie, wenn ihr Inhalt dienstlicher Art ist, unverzüglich in den Dienstgang zu geben.

(Posteingänge in Verbandsangelegenheiten werden nach Abzeichnung durch den Leiter an den Geschäftsführer weitergeleitet.)\*

- 7.4 (Entsprechend der Regelung in der Dienststelle werden die Posteingänge in den Außenstellen dem dort zuständigen Mitarbeiter zum Abzeichnen vorgelegt. Posteingänge mit Inhalten grundsätzlicher Art sind an den Leiter (, in Verbandsangelegenheiten über den Leiter an den Geschäftsführer.)\* weiterzuleiten.)<sup>1</sup>

**8. Dienstzeiten**

- 8.1 Die gleitende Arbeitszeit wird für alle Mitarbeiter angewandt, sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.
- 8.2 Die Anwesenheitspflicht für jeden Mitarbeiter setzt der (Leiter/Geschäftsführer)<sup>2</sup> nach Rücksprache mit dem Mitarbeiter fest.
- 8.3 Für den Stundenausgleich im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit können bis zu zwei Arbeitstage in den nächsten Monat übertragen werden. Ein Arbeitszeitausgleich ist in der Regel auf halbe Tage oder Stunden beschränkt, ganze Tage bedürfen der Zustimmung des (Leiters/Geschäftsführers.)<sup>2</sup>
- 8.4 Überstunden müssen vom (Leiter/Geschäftsführer)<sup>2</sup> angeordnet sein.
- 8.5 Zu bezahlende Überstunden bedürfen der Genehmigung des Anstellungsträgers.
- 8.6 Über die Arbeitszeit ist ein monatlicher Nachweis zu führen.

**9. Urlaub**

Der Urlaub ist für jeden Mitarbeiter durch den (Leiter/Geschäftsführer)<sup>2</sup>, für diesen durch den Dekan zu genehmigen. Der genehmigte Urlaubsantrag wird auf dem Dienstweg an den Anstellungsträger weitergeleitet. Jeder Mitarbeiter ist zur Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall verpflichtet.

**10. Fortbildung und Dienstbefreiung**

Anträge auf Fortbildungsurlaub oder auf Dienstbefreiung sind vom (Leiter/Geschäftsführer)<sup>2</sup> mit einer Stellungnahme auf dem Dienstweg dem Anstellungsträger zur Entscheidung zuzuleiten.

**11. Krankmeldung**

Krankmeldungen und Meldungen über die Wiederaufnahme der Arbeit werden über den (Leiter/Geschäftsführer)<sup>2</sup> auf dem Dienstweg an den Anstellungsträger gesandt.

**12. Sonderregelungen bei Mitarbeitern, die Verbandsaufgaben wahrnehmen**

Bei Mitarbeitern, die Verbandsaufgaben wahrnehmen, dürfen Genehmigungen nach Nr. 8 bis 10 nur im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer des Diakonieverbandes erteilt werden.)<sup>1</sup>

(Dienstliche Meldungen nach Nr. 9 bis 11 erfolgen über den Geschäftsführer des Diakonieverbandes auf dem Dienstweg an den Anstellungsträger.)\*\*

**13. Dienstreisen**

- 13.1 Dienstreisen des (Leiters/Geschäftsführers)<sup>2</sup> sind im Rahmen seines Aufgabenbereiches innerhalb Baden-Württembergs grundsätzlich genehmigt.
- 13.2 Dienstreisen nicht im Verwaltungsbereich tätiger Mitarbeiter sind im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle grundsätzlich genehmigt.
- 13.3 Dienstreisen sind in ein Fahrtenbuch einzutragen.
- 13.4 Dienstreisen der Verwaltungsangestellten bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung durch den (Leiter/Geschäftsführer)<sup>2</sup>.
- 13.5 Dienstreisen, die nicht unter 13.1 oder 13.2 fallen, sind grundsätzlich vom Dienstvorgesetzten zu genehmigen.

**14. Außenstellen**

Alle Vorgänge in den Außenstellen, die über die täglichen Arbeitsabläufe hinausgehen, sind mit dem (Leiter/Geschäftsführer)<sup>2</sup> abzusprechen. Die Mitarbeiter der Außenstellen unterliegen gleichfalls der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht des Leiters des Diakonischen Werkes.)<sup>1</sup>

**15. Öffentlichkeitsarbeit**

Für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu laufenden diakonischen Aktivitäten und Initiativen ist der (Leiter/Geschäftsführer)<sup>2</sup> zuständig. Veröffentlichungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Kirche und ihrer Diakonie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Leitungsorgane des Kirchenbezirks und sind dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes zur Kenntnis zu geben.

(Alle Aktivitäten in diesem Bereich sind vorher mit dem Geschäftsführer abzustimmen)\*\*.

**16. Aktenführung**

- 16.1 Es sind Verwaltungs- und Beratungsakten zu führen.
- 16.2 Alle Verwaltungsvorgänge sind zentral (bzw. in Teilbereichen in den Außenstellen) nach dem Ablageplan laufend zu führen und zu verwahren.
- 16.3 Personalakten sind ausschließlich beim Anstellungsträger zu verwahren.
- 16.4 Alle Vorgänge, die nicht in den Verwaltungsbereich fallen, sind in den Beratungsakten zentral innerhalb der Dienststelle bzw. in den Außenstellen in einem abschließbaren Schrank zu verwahren.  
Beratungsakten sind insbesondere Akten über Kurvermittlung und Beratungsgespräche.  
Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verschwiegenheitsverpflichtungen im Sinne des StGB, des kirchlichen Datenschutzrechtes und nach BAT sind zu beachten.
- 16.5 Grundsätzlich sind alle Akten sorgfältig zu führen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, seine Arbeit in kurzen Aktenvermerken in der zuständigen Akte festzuhalten. Er führt ebenso ein Tagebuch.
- 16.6 Eigene Ablagen sind nach Absprache mit dem Leiter des Diakonischen Werkes möglich (z. B. in der Beratung § 218, im Bereich Ehe-, Familie- und Lebensberatung).

**17. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- 17.1 Auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Diakonischen Werkes findet das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. Oktober 1976 (GVBl. 1977, Seite 29) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Rechnungsführung und Rechnungslegung soll nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung erfolgen (§ 64 Abs. 2 KVHG). Hierfür ist ein vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossener einheitlicher Kontenrahmen zu verwenden.
- 17.2 Der Wirtschafts-/Sonderhaushaltsplan des Diakonischen Werkes ist mit dem Haushaltsplan des jeweiligen Trägers vorzulegen.

17.3 Das Sondervermögen des Diakonischen Werkes ist nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten. Die zur Verfügung stehenden kirchlichen, staatlichen, kommunalen und sonstigen Mittel sind rechtzeitig und vollständig zu beantragen.

17.4 Die Gesamtrechnung des Diakonischen Werkes unterliegt der jährlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie ist spätestens zum 31. März des Folgejahres zu erstellen und bis zum 30. Juni des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen.

17.5 Das Kassen- und Rechnungswesen des Diakonischen Werkes steht unter der Aufsicht des (Bezirksskirchenrates/Verbandsvorstandes)<sup>2</sup>.

\* Der Klammerzusatz ist bei Diakonischen Werken als geschäftsführendes Diakonisches Werk aufzunehmen.

\*\* Der Klammerzusatz ist bei Diakonischen Werken innerhalb eines Diakonieverbandes, die nicht geschäftsführendes Diakonisches Werk sind, aufzunehmen.

1 Die Klammer ist gegebenenfalls zu streichen.

2 Nichtzutreffendes streichen.

#### Nr. 100 Vertretungskostenverordnung (VertrKVO).

Vom 22. Juni 1988. (GVBl. S. 105)

Aufgrund von § 127 Abs. 2 Buchst. 1 Grundordnung erläßt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Verordnung.

##### § 1

##### Vertretungskosten

Die Kosten für die Vertretung im Pfarrdienst werden nach den Vorschriften dieser Verordnung erstattet. Zu den Vertretungskosten gehören:

1. die Fahrtkostenentschädigung,
2. die Aufwandsentschädigung für notwendige Auslagen des Vertreters,
3. die Vergütung für einzelne Amtshandlungen des Vertreters (§ 2),
4. die Vergütung für die Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle nach § 3.

##### § 2

##### Vergütung für einzelne Amtshandlungen

Personen, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen (insbesondere Pfarrer und Pfarrdiakone im Wartestand oder Ruhestand, Prädikanten und Lektoren sowie ehrenamtlich Beauftragte im Predigtamt) erhalten für einzelne Amtshandlungen, die sie wahrgenommen haben, folgende Vergütung:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für einen Gottesdienst mit Predigt bzw. einen Schülergottesdienst für jeden weiteren Gottesdienst mit Predigt am gleichen Tage | 34,00 DM |
| 17,00 DM  |          |
| 2. für einen Lektorengottesdienst für jeden weiteren Lektorengottesdienst am gleichen Tage  | 24,00 DM |
| 12,00 DM  |          |

3. für einen Gottesdienst ohne Predigt, einen Kindergottesdienst, eine Bibelstunde, eine Christenlehre, eine Stunde Konfirmandenunterricht und für jede sonstige Amtshandlung	16,00 DM
---	----------

4. für eine Stunde Religionsunterricht an Grund- und Hauptschulen	19,80 DM
an anderen Schulen	24,70 DM

##### § 3

##### Vakanzentschädigung

(1) Wird ein Pfarrer oder Pfarrdiakon mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt, so erhält er neben der Fahrtkostenentschädigung eine monatliche Vergütung von 135,-DM und eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,-DM gerechnet vom Monatsersten, der auf Beginn der Vertretung folgt bis zum Monatsende nach Beendigung der Vakanzvertretung.

(2) Sind mehrere Pfarrer mit der Vakanzvertretung beauftragt, so wird die Vergütung auf Vorschlag des Dekans auf die beteiligten Pfarrer verteilt. Die Vergütung entfällt für die Zeit, in der dem Pfarrer für die Mitverwaltung der Pfarrstelle eine Hilfskraft (insbesondere Pfarrvikar) zugewiesen ist.

(3) Hat der Evang. Oberkirchenrat nach anderen Vorschriften bestimmt, daß eine vakante Pfarrstelle gesperrt oder aufgehoben wird und ihr Gebiet von einer anderen Pfarrstelle dauernd mitverwaltet wird, entfällt der Anspruch auf Vergütung.

(4) Unberührt bleiben die Vorschriften über Fahrtkostenentschädigung.

##### § 4

##### Entschädigung bei längerer Dienstbehinderung

Ist ein auf längere Zeit an der Dienstaussübung verhindert Pfarrer im gesamten Pfarrdienst zu vertreten, so kann § 3 entsprechend angewandt werden.

##### § 5

##### Kostenträger

- (1) Die Landeskirche trägt die Vertretungskosten
  1. bei Vakanz einer Pfarrstelle,
  2. in den Fällen des § 4, wenn die Dienstbehinderung länger als 14 Tage gedauert hat,
  3. bei Teilnahme eines Pfarrers am Kontaktstudium.

(2) Die Kirchengemeinde trägt die Vertretungskosten, wenn der Pfarrer infolge Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben oder Verpflichtungen mit Zustimmung des Kirchengemeinderates an der Dienstaussübung verhindert ist.

(3) Der Pfarrer hat selbst die Vertretungskosten zu tragen, wenn die Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen - abgesehen vom Erfolgsurlaub - erfolgt.

(4) Der Kirchenbezirk trägt die Vertretungskosten in allen übrigen Fällen, insbesondere bei Erholungsurlaub eines Pfarrers, zur Freistellung von mehr als zwei sonntäglichen Predigtgottesdiensten, zur Ermöglichung eines predigtfreien Sonntags alle vier bis sechs Wochen, bei Teilnahme eines Pfarrers am Pfarrkolleg und bei Dienstbehinderungen, die nicht länger als 14 Tage gedauert haben.

## § 6

## Anrechnung der Außendienstvergütung

Beziehen die Vertretenen eine Außendienstvergütung oder sonstige Entschädigung, so haben Sie diese anteilig zur Deckung der Vertretungskosten dem Kostenträger zur Verfügung zu stellen. Der Bezirkskircherat kann den abzuführenden Anteil der Außendienstvergütung oder sonstigen Entschädigung für die in einem Jahr anfallenden Vertretungsfälle des § 7 Abs. 4 pauschal, höchstens jedoch mit einem Zwanzigstel des Jahresbetrages der Außendienstvergütung oder sonstigen Entschädigung des Vertretenen, bemessen; er ist auch befugt, nähere Bestimmungen zu erlassen, die die Kostenerstattung bei einer Urlaubsvertretung begrenzen. Die in § 2 aufgeführten Beträge gelten insoweit lediglich als Höchstsätze.

## § 7

## Verfahren der Kostenanforderung

(1) Kostenanforderungen an die Landeskirche sollen dem Evangelischen Oberkirchenrat von den Kirchenbezirken vierteljährlich oder in größeren Zeitabständen vorgelegt werden. Dabei sollen die gesamten Kosten eines Vertretungsdienstes zugleich angefordert werden. Der an einen

Vertreter auszahlende Betrag kann auf volle DMark aufgerundet werden.

(2) Für die Kostenanforderung der Berechtigten an den Kirchenbezirk kann der Bezirkskirchenrat nähere Regelungen treffen.

(3) Dem Vertreter soll bei Erteilung des Vertretungsauftrags mitgeteilt werden, wer die Vertretungskosten zahlt. In Zweifelsfällen sollen die Beteiligten (Pfarrer, Kirchengemeinderat, Dekan) vor Erteilung eines Vertretungsauftrags klären, wer für die Erstattung der Vertretungskosten zuständig ist.

## § 8

## Inkrafttreten

Die Verordnung tritt zum 1. Juli 1988 in Kraft und hebt die Vertretungskostenverordnung vom 11. März 1969 (GVBl. S. 32) auf.

Karlsruhe, den 22. Juni 1988

Evangelischer Oberkirchenrat

K. T. Schäfer

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

### Nr. 101 Ordnung über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden.

Vom 15. Februar 1988. (KABl. S. 137)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat in der Sitzung am 15. Februar 1988 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG) vom 30. März 1977 (KABl. S. 95) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird:

### Ordnung über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden

## § 1

## Grundlegung

(1) Der kirchliche Dienst wird durch den Auftrag der Kirche bestimmt.

(2) Die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung wird auch nach dem Verhalten ihrer Mitarbeiter (Frauen und Männer) beurteilt. Der Mitarbeiter (dies gilt auch für den in der Ausbildung Befindlichen) muß daher durch sein Verhalten die Grundsätze der Evangelisch-Lutherischen Kirche und ihre Ordnung anerkennen und sich im Dienst und außerhalb des Dienstes entsprechend verhalten (§ 1 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes). Der Mitarbeiter in der Ausbildung hat, unbeschadet der für ihn gültigen Regelungen im Berufsbildungsgesetz und der für ihn geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung, den ihm anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu leisten und sich zu bemühen, sein fachliches Können zu erweitern.

(3) Die Treue und Gewissenhaftigkeit, die von dem Mitarbeiter erwartet werden, entsprechen auf seiten des Dienstgebers der Verpflichtung, die Rechte und Belange des Mitarbeiters zu wahren und ihm den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung im Rahmen des Möglichen zu erleichtern.

## § 2

## Anwendung des Manteltarifvertrages für Auszubildende

(1) Diese Ordnung gilt für Personen, die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihren Dekanatsbezirken, (Gesamt-)Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

(2) Sie gilt nicht für

- a) Schüler(innen), Praktikanten(innen), Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden,
- b) Auszubildende, die in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues oder der Forstwirtschaft ausgebildet werden,
- c) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus fürsorgerischen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen ausgebildet werden.

(3) Auf die Ausbildungsverhältnisse der in Absatz 1 genannten Personen finden der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 und die ihn ergänzenden Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn im folgenden etwas ande-

res bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

(4) Hat der Landeskirchenrat Bedenken, neue Tarifverträge ganz oder teilweise zu übernehmen (Absatz 3 Satz 2), hat er darauf alsbald nach Veröffentlichung des jeweiligen Tarifvertrages im Bayerischen Staatsanzeiger in einer im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichenden Bekanntmachung hinzuweisen. Die Bekanntmachung soll die voraussichtlich auszuschließenden Bestimmungen näher bezeichnen. Bis zur Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die genannten Bestimmungen zunächst als abgeschlossen.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1962 (KABl. S. 115) und die Bekanntmachung betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Vollzug der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1962 (KABl. S. 115) außer Kraft.

München, den 27. Mai 1988

I. A.: Dr. Hofmann

## Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

### Nr. 102 Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 1948 - Achtzehntes Grundordnungsänderungsgesetz -.

Vom 6. Mai 1988. (KABl. S. 42)

Die Regionale Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West) hat unter Beachtung von Artikel 116 Absätze 2 und 3 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Grundordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 20 wird der folgende Artikel 20 a eingefügt:

#### „Artikel 20 a

Mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates und des Kreiskirchenrates und unter Beachtung der Vorschriften des Pfarrerdienstrechts kann eine Pfarrstelle auch mit einem Theologenehepaar in der Weise besetzt werden, daß beide Ehegatten als Pfarrer im eingeschränkten Dienstverhältnis mit jeweils halbem Dienstumfang angestellt werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

2. In Artikel 25 Absatz 1 wird nach dem Satz 4 der folgende Satz angefügt:

„Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend, wenn in einer Gemeinde mit nur einer Pfarrstelle diese mit einem Theologenehepaar besetzt ist.“

3. In Artikel 55 wird nach dem Absatz 1 der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Im Falle der Besetzung einer Pfarrstelle mit einem Theologenehepaar gehört nur ein Ehegatte dem Gemeindegemeinderat als stimmberechtigtes Mitglied an; der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Das gleiche gilt, wenn den als Pastor und Pastorin im Hilfsdienst stehenden Ehegatten die gemeinsame Verwaltung einer Pfarrstelle übertragen wird. Welcher Ehegatte stimmberechtigtes Mitglied des Gemeindegemeinderates ist, wird bei Antritt der Pfarrstelle oder bei der Übernahme der Pfarrstellenverwaltung durch den Gemeindegemeinderat bestimmt, der vorher die Ehe-

leute anhört. Danach wechselt die Mitgliedschaft jeweils nach einer Ältestenwahl auf den anderen Ehegatten; der Wechsel tritt mit der ersten Zusammenkunft des neugebildeten Gemeindegemeinderates ein. Der Gemeindegemeinderat kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrates im Einzelfall Abweichungen beschließen. Ist der stimmberechtigte Ehegatte an der Teilnahme verhindert, so übt der andere Ehegatte das Stimmrecht aus.“

4. Artikel 77 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Pfarrstelle mit einem Theologenehepaar besetzt oder wird sie von den als Pastoren im Hilfsdienst stehenden Ehegatten eines Theologenehepaares gemeinsam verwaltet, gilt Satz 1 Nr. 1 mit der Einschränkung, daß nur der dem Gemeindegemeinderat als stimmberechtigtes Mitglied angehörende Ehegatte der Kreissynode angehört. Der andere Ehegatte soll an den Tagungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.“

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.

Berlin-Spandau, den 6. Mai 1988

Präses

Dr. Reihlen

### Nr. 103 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen.

Vom 6. Mai 1988. (KABl. S. 43)

Die Regionale Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 15. Dezember 1948 (KABl. 1949 Nr. 2 Anlage S. 24), geändert durch Kirchengesetz vom 8. Februar 1951 (KABl. S. 27), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 werden die folgenden §§ 2 a und 2 b eingefügt:

„§ 2 a

(1) Ehegatten, die beide die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer besitzen und mit einer Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis mit jeweils halbem Dienstumfang einverstanden sind, können sich auch gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben. In diesem Falle gilt die Bewerbung beider Pfarrer (Pastoren) bei der Anwendung der Vorschriften der Abschnitte I und II dieses Kirchengesetzes als nur eine Bewerbung. Einwände gegen einen der Ehegatten, die als begründet anerkannt werden, haben zur Folge, daß beide nicht berufen werden können. Die Vorschriften des Pfarrerdienstgesetzes über die Voraussetzungen einer Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis bleiben unberührt.

(2) Die Berufung der Ehegatten zu gemeinsamen Inhabern der Pfarrstelle setzt im Falle der Pfarrstellenbesetzung durch den Gemeindekirchenrat das Einverständnis des Kreiskirchenrates und des Konsistoriums, im Falle der Besetzung durch das Konsistorium das Einverständnis des Gemeindekirchenrates und des Kreiskirchenrates voraus.

(3) Welche Folgen es hat, wenn ein Ehegatte aus dem Pfarramt der Gemeinde ausscheidet oder wenn die Ehe zerbricht, wird im Pfarrerdienstrecht geregelt.

(4) Berufungen von Ehegatten zu Pfarrern derselben Kirchengemeinde sind nur für eine Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis innerhalb einer gemeinsamen Pfarrstelle zulässig.

§ 2 b

Ist eine Pfarrstelle mit einem Ehegatten eines Theologenehepaares besetzt, kann auf gemeinsamen Antrag der Eheleute der andere Ehegatte nachträglich ebenfalls in diese Pfarrstelle mit der Maßgabe berufen werden, daß beide Ehegatten im eingeschränkten Dienstverhältnis angestellt werden und die Stelle gemeinsam versorgen. Für die Nachberufung des anderen Ehegatten gelten die nachfolgenden Vorschriften über die Pfarrstellenbesetzung sinngemäß, für die Übertragung der Pfarrstelle zur gemeinsamen Versorgung durch beide Ehegatten gilt § 2 a Absatz 1 Sätze 1 und 4 sowie Absätze 2 bis 4 entsprechend. Die Kirchenleitung kann das Nähere durch Rechtsverordnung regeln.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.

Berlin - Spandau, den 6. Mai 1988

Präses

Dr. Reihlen

**Nr. 104 Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes.**

Vom 6. Mai 1988. (KABl. S. 43)

Die Regionale Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) hat zur Erprobung des gemeinsamen Dienstes der Ehepartner eines Theologenehe-

paars in einer Gemeindepfarrstelle aufgrund des § 77 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Eingeschränkte Dienstverhältnisse bei Besetzung einer Pfarrstelle mit einem Theologenehepaar

(1) Für die eingeschränkten Dienstverhältnisse der gemeinsam zu Inhabern einer Pfarrstelle berufenen Ehegatten eines Theologenehepaares gelten die dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften, die allgemein für Pfarrer im eingeschränkten Dienstverhältnis bestehen, und die ergänzenden Bestimmungen der folgenden Absätze.

(2) Entsprechend der allgemeinen Regelung ist die Beschäftigung der Ehegatten im eingeschränkten Dienstverhältnis und damit auch die gemeinsame Inhaberschaft einer Pfarrstelle nur zeitlich befristet möglich. Bei Übertragung der Pfarrstelle ist eine einheitliche Befristung des eingeschränkten Dienstes beider Ehegatten festzulegen, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Auf späteren gemeinsamen Antrag der Ehegatten kann das eingeschränkte Dienstverhältnis bis zu den Höchstfristen gemäß den §§ 61 a Absatz 4 und 61 d Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes in Verbindung mit § 2 des Kirchengesetzes vom 17. November 1984 (Kirchengesetz zum Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 2. April 1984, KABl. 1985 S. 30) verlängert werden; der Zeitraum, um den jeweils das eingeschränkte Dienstverhältnis verlängert wird, soll jedoch fünf Jahre nicht überschreiten.

(3) Soweit ein Ehegatte Erziehungsurlaub beantragt, kann mit Zustimmung des Konsistoriums zwischen dem Gemeindekirchenrat und dem anderen Ehegatten vereinbart werden, daß dieser während des Erziehungsurlaubs vorübergehend einen uneingeschränkten Dienst ausübt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn einem Ehegatten eine Beurlaubung ohne Besoldung gewährt wird.

(4) Soweit mit der Pfarrstelle eine Dienstwohnung verbunden ist, wird diese beiden Ehegatten zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen. In diesem Falle findet § 19 a Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes keine Anwendung.

(5) Vor Ablauf der gemäß Absatz 2 festgelegten Zeit kann eine Beendigung der gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle nur verlangt werden, wenn diese aus wichtigem Grund notwendig ist. Endet das Dienstverhältnis eines Ehegatten oder dessen Amt in der Gemeinde oder tritt er in den Ruhestand, kann das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten auf dessen Antrag im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden. Ist der andere Ehegatte nicht zur Übernahme eines uneingeschränkten Dienstes bereit und erfordert die gemeindliche Situation die volle Besetzung der Pfarrstelle, kann er, wenn er nicht in eine andere Pfarrstelle für ein eingeschränktes Dienstverhältnis berufen wird, in den Wartestand versetzt werden.

(6) Wird die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten nicht nur vorübergehend aufgehoben oder stellt einer der Ehegatten einen Antrag auf Scheidung der Ehe, erlischt der Auftrag zur gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle; beide Pfarrer gelten damit als beurlaubt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 können beide Pfarrer schon vor der rechtskräftigen Scheidung in den Wartestand versetzt werden. Wenn es nach der konkreten Situation in der Gemeinde

unter Berücksichtigung der Entwicklung, die zu der Zerrüttung der Ehe geführt hat, und des weiteren Verhaltens der Eheleute ausreichend und im Verhältnis zu den beiden Pfarrern gerechtfertigt erscheint, kann die Beurlaubung und die Versetzung in den Wartestand auf einen der beiden Ehegatten beschränkt werden. In diesem Fall gilt Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(7) Treten in der Person eines Ehegatten Umstände ein, die dessen Abberufung aus der Pfarrstelle oder die Versetzung in den Wartestand, eine einstweilige Beurlaubung von den Amtsgeschäften oder eine andere dienstrechtliche Maßnahme mit der Wirkung erforderlich machen, daß das Pfarramt in der Gemeinde vorläufig oder auf Dauer nicht mehr wahrgenommen werden kann, so kann das Konsistorium nach Anhörung des Gemeindegemeinderates das Ruhen des Auftrags zur gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten anordnen; beide Pfarrer gelten damit als beurlaubt. Haben die gegen den betroffenen Ehegatten eingeleiteten oder durchgeführten dienstrechtlichen Maßnahmen dessen Ausscheiden aus der Pfarrstelle zur Folge, kann der andere Ehegatte in den Wartestand versetzt werden. Bestehen keine gewichtigen Bedenken gegen die weitere pfarramtliche Tätigkeit des anderen Ehegatten in derselben Kirchengemeinde, gilt Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(8) Bei einer Versetzung in den Wartestand aufgrund der vorstehenden Absätze richtet sich das zu zahlende Wartegeld nach den Dienstbezügen aus dem eingeschränkten Dienstverhältnis.

(9) Die Kirchenleitung kann die weiteren Einzelheiten durch Rechtsverordnung regeln.

## § 2

### Übergangsregelungen

Soweit für die Fälle, in denen nachträglich der Ehegatte mit der Maßgabe in die Pfarrstelle berufen wird, daß die Stelle von beiden Ehegatten gemeinsam versorgt wird, Übergangsregelungen erforderlich werden, werden diese durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung erlassen.

## § 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1988 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1992 außer Kraft.

(2) Die aufgrund der Regelungen dieses Kirchengesetzes vorgenommenen Berufungen von Ehegatten zu gemeinsamen Inhabern einer Pfarrstelle und die sonstigen nach diesem Kirchengesetz getroffenen Entscheidungen bleiben auch nach dem Außerkrafttreten dieses Kirchengesetzes bis zum Ablauf der Zeit, für die sie vorgesehen sind, wirksam.

Berlin - Spandau, den 6. Mai 1988

Präses  
Dr. Reihlen

## Nr. 105 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenrechtsausführungs- und -ergänzungsgesetzes.

Vom 6. Mai 1988. (KABl. S. 44)

Die Regionale Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) hat aufgrund des § 73 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenengesetz) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenengesetz) - Kirchenbeamtenrechtsausführungs- und -ergänzungsgesetz - vom 23. Mai 1981 (KABl. S. 74), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Mai 1985 (KABl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 15 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Nummer 2 ein Komma gesetzt und die folgende Nummer 3 eingefügt:  
„3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren“.
- b) In Absatz 3 Satz 1 erhalten die Wörter „nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2“ die Fassung „nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3“.
- c) In Absatz 4 werden im ersten Teil des Satzes 1 die Wörter „nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3“ und in Satz 2 die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 angefügt:  
„Die Kirchenleitung kann die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auch in der Weise zulassen, daß auf Antrag - wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen - für einen in der Regel mehrjährigen Zeitraum die Dienstbezüge nach einem geringeren als dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang bemessen werden und zum Ausgleich daran anschließend oder auch schon vor Ablauf des Zeitraums eine entsprechende volle Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt wird.“

2. § 16 erhält folgende Fassung:

### „§ 16

#### Mutterschutz und Erziehungsurlaub

Für den Mutterschutz und den Erziehungsurlaub finden die im Lande Berlin für Beamte geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung eigene kirchliche Vorschriften erläßt.“

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Berlin - Spandau, den 6. Mai 1988

Präses  
Dr. Reihlen

## Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

### Nr. 106 Verwaltungsanordnung über die Führung der Kirchengemeindechroniken.

Vom 14. September 1987. (LKABl. 88 S. 26)

Aufgrund des Artikels 76 g) erläßt die Kirchenregierung folgende Verwaltungsanordnung über die Führung der Kirchengemeindechroniken:

#### § 1

##### Führung der Chronik

(1) Für jede Kirchengemeinde ist eine besondere Kirchengemeindechronik zu führen, in die alle wichtigen Begebenheiten aus dem Leben der Kirchengemeinde einzutragen sind.

(2) Die Führung der Chronik obliegt dem geschäftsführenden Pfarrer, dem mit der Verwaltung einer Kirchengemeinde beauftragten Pfarrverwalter oder bei Vakanz dem zuständigen Spezialvikar.

(3) Die Chronik soll laufend geführt werden. Die Eintragungen sollen weder den Charakter eines Tagebuchs noch den eines Jahresrückblicks haben. Die Ereignisse sollen zeitnah als Augenzeugenbericht dargestellt werden, sobald sie abgeschlossen sind und solange sie noch frisch in Erinnerung haften; denn sie sollen den Eindruck des wirklichen Erlebens vermitteln und nicht durch spätere Rekonstruktion oder Reflexion verfälscht sein. Die Darstellung muß objektiv sein und sich unangemessener Parteinahme enthalten. Unter Umständen ist die Richtigkeit von Tatsachen zu überprüfen, ehe sie niedergeschrieben werden.

#### § 2

##### Inhalt der Chronik

(1) In der Chronik sollen alle Begebenheiten festgehalten werden, die als Zeugnisse der Gegenwart in naher und ferner Zukunft von Interesse sein dürften. In kleineren Orten sollen auch die Begebenheiten der politischen Gemeinde, des gesellschaftlichen Lebens und des Vereinslebens berücksichtigt werden.

(2) Als Anregung für die inhaltliche Gestaltung der Chronik sind folgende Stichworte zu nennen:

1. Gottesdienst und Abendmahl, Amtshandlungen (liturgische Form, Zeitpunkt, Teilnahme, Besonderheiten)
2. Frömmigkeit, Sittlichkeit
3. Feste, Feiern, Veranstaltungen
4. Visitationen
5. Kirchlicher Unterricht
6. Diakonische Arbeit
7. Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde
8. Gewohnheiten und außergewöhnliche Begebenheiten im Leben der Kirchengemeinde
9. Personelle und strukturelle Veränderungen der Kirchengemeinde, ihrer Organe und Einrichtungen
10. Zustand und Veränderung in den Rechten und im Vermögen der Kirchengemeinde (Patronat, Gebäude, Grundbesitz)

11. Zu- und Abnahme der Kirchenmitgliedschaft
12. Ökumenische und missionarische Arbeit
13. Beteiligung an überregionalen Begebenheiten (Kirchentage, Jubiläen)
14. Verhältnis zu religiösen, politischen und sozialen Gruppierungen
15. Verhältnis der Kirchengemeinde zur politischen Gemeinde und zu staatlichen Stellen
16. Begebenheiten im Leben der Ortsgemeinde
17. Struktur der Gemeinde, wirtschaftliche Verhältnisse
18. Kulturelles Leben, Sitte und Gebräuche
19. Feste und Gedenktage
20. Vereinsleben
21. Unglücksfälle, Feuer, Überschwemmungen, Seuchen
22. Auswirkung überregionaler Ereignisse auf die Kirchengemeinde und auf das örtliche Leben (Katastrophen, Krieg, Wirtschaftskrisen)

(3) Nicht für die Chronik bestimmt sind folgende Angaben und Gegenstände:

1. Begebenheiten der speziellen Seelsorge,
2. Berichte, Statistiken und andere Aufzeichnungen, die ohnehin in den Akten der Pfarregistratur abgelegt sind,
3. Bilder und Zeitungsausschnitte (vgl. § 6 Absatz 2).

#### § 3

##### Form der Chronik

(1) Für die Chronik sind dauerhaft gebundene Bücher in Folio- oder DIN A 4-Format aus holzfreiem weißen Papier zu verwenden. Die Bandstärke ist so zu bemessen, daß die Chronik für einen längeren Zeitraum ausreicht.

(2) Die Eintragungen sind in lesbarer Handschrift mit Urkundentinte zu schreiben und jedesmal mit dem Datum der Abfassung und Unterschrift abzuschließen. Für spätere Ergänzungen und Hinweise soll ein Rand von ca. 5 cm verbleiben.

#### § 4

##### Einsichtnahme in die Chronik

Die Chronik gehört zum amtlichen Schriftgut der Kirchengemeinde und ist nach Maßgabe der Verwaltungsanordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien benutzbar. Das heißt, die Chronik darf nicht entliehen werden und kann an Außenstehende nur bei Vorliegen besonderer Gründe zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

#### § 5

##### Revision der Chronik

Die ordnungsgemäße Führung der Chronik ist vom Propst alle zwei Jahre zu überprüfen.

#### § 6

##### Geschichte der Kirchengemeinde und Ortsgeschichte

(1) Über die chronikalischen Aufzeichnungen hinaus wird empfohlen, in einem besonderen Buch die Geschichte

der Kirchengemeinde und des Ortes darzustellen. Insbesondere sollen Nachrichten und statistische Angaben über die kirchlichen und örtlichen Verhältnisse zu verschiedenen Zeiten, hervorragende Ereignisse, Sitten und Gebräuche, Ordnungen und Einrichtungen festgehalten werden, die möglichst weit in die Vergangenheit zurückreichen:

(2) Eine Sammlung von Dokumenten und historischen Nachrichten soll die Angaben in der Chronik und eine geschichtliche Darstellung ergänzen, wobei darauf zu achten ist, die Fundstellen genau zu vermerken. Zu diesen Dokumenten gehören Urkunden- und Aktenabschriften, Exzerpte und Kopien aus der einschlägigen Literatur, Karten, Pläne, Abbildungen, Zeitungsberichte und eine vollständige Sammlung der eigenen Gemeindebriefe.

## § 7

## Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Kirchenverordnung vom 16. Dezember 1907 (Amtsbl. 1908 S. 1), die mit Ausschreiben vom 11. Januar 1908 bekanntgemachten Ausführungsbestimmungen (Amtsbl. 1908 S. 2) und die seither dazu erlassenen Verfügungen außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. September 1987

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Gerhard Müller

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### Nr. 107 Bekanntmachung der Neufassung der Kandidatenverordnung.

Vom 5. Mai 1988. (KABl. S. 63)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Rechtsverordnung zur Änderung der Kandidatenverordnung vom 20. Januar 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 1) wird nachstehend der Wortlaut der Kandidatenverordnung in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den Wortlaut der Kandidatenverordnung in der ursprünglichen Fassung vom 20. Dezember 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 208),
2. den am 3. Oktober 1974 in Kraft getretenen § 1 der Rechtsverordnung vom 19. September 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 240),
3. den mit Wirkung vom 1. Januar 1978 und am 1. November 1978 in Kraft getretenen § 1 der Rechtsverordnung vom 14. September 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 132),
4. den mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft getretenen § 1 der eingangs genannten Rechtsverordnung.

#### Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

#### Rechtsverordnung zur näheren Regelung der Rechtsstellung der Kandidaten für das Amt des Pfarrers (Kandidatenverordnung)

in der Fassung vom 5. Mai 1988

## I.

## Allgemeines

## § 1

Der Dienst bestimmt sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Ausbildungsstelle. Für die kirchlichen Ausbildungsstätten können das Landeskirchenamt und die von ihm ermächtigten Stellen erforderliche Bestimmungen treffen.

## § 2

Die Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

## § 3.

(1) Aufgaben der Dienstaufsicht kann das Landeskirchenamt jeweils im Einzelfall dem mit der Ausbildung des Kandidaten Beauftragten übertragen.

(2) Den für die Leitung der kirchlichen Ausbildungsstätten zuständigen Stellen kann das Landeskirchenamt die Dienstaufsicht allgemein übertragen.

(3) Der Kandidat hat im dienstlichen Schriftverkehr den Dienstweg einzuhalten.

(4) Für die Erhebung von Gegenvorstellungen und die Inanspruchnahme seelsorgerlicher Beratung gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes entsprechend.

## § 4

An der Vorbereitung allgemeiner den Dienst und die Rechtsstellung der Kandidaten betreffender Regelungen sind Vertreter der Kandidaten zu beteiligen.

## II.

## Bezüge

## § 5

(1) Der Kandidat erhält Bezüge in entsprechender Anwendung der für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften. Hierbei sind die für die Pfarrer geltenden Vorschriften über die Gleichstellung des kirchlichen Dienstes mit dem Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren entsprechend anzuwenden.

(2) Allgemeine Änderungen der Bezüge werden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

## § 6

(1) Werden dem Kandidaten in einem Predigerseminar Unterkunft und Verpflegung bereitgestellt, so wird ihm Unterkunft für die Wochentage, an denen Ausbildung stattfindet, unentgeltlich gewährt. Für die Gewährung von Verpflegung hat der Kandidat nach Maßgabe des Absatzes 2 eine Vergütung zu entrichten; für die Höhe der Vergütung gelten die Bestimmungen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen, und zwar

die Sätze für Beschäftigte in nicht leitender Stellung, entsprechend.

(2) Für Tage eines Urlaubs oder einer Dienstbefreiung sowie bei Abwesenheit an dienstfreien Wochenenden ist für nicht eingenommene Mahlzeiten eine Vergütung nicht zu entrichten, wenn die Abwesenheit rechtzeitig angezeigt ist. In Härtefällen kann das Landeskirchenamt einen Kandidaten mit unterhaltsberechtigten Angehörigen von der Verpflichtung, eine Vergütung zu entrichten, befreien.

(3) Die Vergütung ist nachträglich, in der Regel für jeweils zwei Monate, abzurechnen. Wird diese Vergütung innerhalb einer festgesetzten Frist nicht entrichtet, so kann sie von den Bezügen einbehalten werden.

(4) Wird der Kandidat in eine Ausbildungsstelle außerhalb der Landeskirche eingewiesen, so wird eine besondere Regelung getroffen.

### § 7

(weggefallen)

### III.

#### Reise- und Umzugskosten

### § 8

(1) Der Kandidat erhält Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die Pfarrer geltenden Rechtsvorschriften; im Falle des § 6 Abs. 1 wird Trennungsgeld nicht gewährt. Wo das anzuwendende Recht Entscheidungen der obersten Dienstbehörde vorsieht, trifft das Landeskirchenamt die erforderliche Regelung in Anlehnung an die für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen erlassenen Bestimmungen. Es kann die Befugnis ganz oder teilweise auf die für die Leitung der kirchlichen Ausbildungsstätten zuständigen Stellen übertragen.

(2) Für die Genehmigung von Dienstreisen ist das Landeskirchenamt zuständig. Es kann diese Befugnis auf die mit der Ausbildung Beauftragten oder die für die Leitung der kirchlichen Ausbildungsstätten zuständigen Stellen allgemein oder im Einzelfall übertragen.

(3) Die Einweisung in eine Ausbildungsstelle gilt für die Anwendung des Reise- und Umzugskostenrechts als Abordnung.

(4) Muß der Kandidat im Falle des § 6 Abs. 1 einen vor der Einweisung vorhandenen eigenen Hausrat unterstellen, so wird ihm zu den entstehenden Beförderungsauslagen auf Antrag ein Zuschuß gewährt.

### IV.

#### Sonstige Leistungen

### § 9

(1) Der Kandidat erhält Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unterstützungen in entsprechender Anwendung der für die Pfarrer geltenden Bestimmungen.

(2) Die für die hauptberuflichen Mitarbeiter geltenden Wohnungsfürsorgegerichtlinien mit Ausnahme der Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen sind entsprechend anzuwenden.

(3) Besteht eine dienstliche Notwendigkeit, so kann das Landeskirchenamt dem Kandidaten für die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges ein verzinsliches Darlehen in begrenzter Höhe gewähren. Das Darlehen ist unmittelbar nach Auszahlung in angemessenen Monatsbeträgen zu tilgen.

### V.

#### Urlaub

### § 10

(1) Für den Erholungsurlaub gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Landesbeamtenrechts für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes entsprechend.

(2) Urlaubsjahr ist das Ausbildungsjahr. Der Urlaub wird nach Maßgabe der Ausbildungsabschnitte gewährt; ein Anspruch auf Gewährung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

### VI.

#### Inkrafttreten

### § 11

(Übergangs- und Inkrafttretensvorschrift)

## Nr. 108 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz - LSynG).

Vom 20. Juni 1988. (KABl. S. 71)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz - LSynG) in der Fassung vom 28. September 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 144), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Landessynodalgesetzes vom 9. Dezember 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „April“ durch das Wort „Januar“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 werden die Worte „im Januar des der Wahl vorausgehenden Jahres“ durch die Worte „15 Monate vor Neubildung der Landessynode“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.
4. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „durch“ durch die Worte „um höchstens“ ersetzt.

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 20. Juni 1988

Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Hirschler

**Nr. 109 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung.**

Vom 20. Juni 1988. (KABl. S. 72)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 4. Juli 1985 (Kirchl. Amtsbl. S. 97), wird wie folgt geändert:

In Artikel 56 Abs. 1 werden die Worte „Pfarrer und festangestellten Pfarrvikare“ durch die Worte „festangestellten Pastoren“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 20. Juni 1988

Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Hirschler

**Nr. 110 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung.**

Vom 20. Juni 1988. (KABl. S. 72)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 20. Juli 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Die mit der regelmäßigen Wahrnehmung von Aufgaben des Amtes der Verkündigung in der Kirchengemeinde Beauftragten treten zu Dienstbesprechungen zusammen. Wer hiernach an den Dienstbesprechungen teilnimmt, stellt der Kirchenvorstand fest. Über Beschwerden gegen die Feststellung entscheidet der Kirchenkreisvorstand; seine Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(2) Die Dienstbesprechungen sollen regelmäßig stattfinden. In ihnen werden die wichtigen Fragen des gemeinsamen Dienstes beraten und Grundsätze für seine Ausrichtung sowie die Verteilung der allgemeinen und besonderen Aufgaben beschlossen; die Entscheidungsbefugnis des Kirchenvorstandes (§ 53 Abs. 2) bleibt unberührt.

(3) Mitarbeiter, die mit der regelmäßigen Wahrnehmung von Aufgaben des Amtes der Verkündigung für einen übergemeindlichen Bereich beauftragt worden sind, sind, wenn wichtige Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden, zu den Dienstbesprechungen einzuladen.“

2. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„... wenn nicht die Teilnehmer der Dienstbesprechungen einen anderen Leiter bestimmen.“

3. In § 42 a Abs. 1 Satz 1 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. der Leiter der Dienstbesprechungen nach § 18.“

4. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

(1) Der Kirchenvorstand wirkt darauf hin, daß die Dienstbesprechungen nach § 18 regelmäßig stattfinden und läßt sich hierüber berichten.

(2) Der Kirchenvorstand berät und beschließt über die Grundsätze für die Ausrichtung des gemeinsamen Dienstes und über die Verteilung der allgemeinen und besonderen Aufgaben (§ 18 Abs. 2).

(3) Der Kirchenvorstand setzt im Benehmen mit den Teilnehmern der Dienstbesprechungen nach § 18 eine Arbeitsteilung fest. Widerspricht ein Beteiligter der beschlossenen Regelung, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Seine Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 20. Juni 1988

Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Hirschler

**Nr. 111 Kirchengesetz zur Änderung der rechtlichen Stellung der Pfarrvikare und der Pfarrverwaltung.**

Vom 20. Juni 1988. (KABl. S. 73)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrvikargesetzes

Das Pfarrvikargesetz in der Fassung vom 13. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. S. 52) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Für das Dienstverhältnis sowie für die Beauftragung mit der Versehung einer Pfarrstelle, die Übertragung einer Pfarrstelle oder die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe und für die Zuweisung zu einem Kirchenkreis gelten die für die Pfarrer und Hilfspfarrer geltenden Vorschriften entsprechend, soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist; hierbei entspricht dem Pfarrer der festangestellte Pfarrvikar, dem Hilfspfarrer der Pfarrvikar im Hilfsdienst.“

2. Die §§ 4 bis 11 werden gestrichen.  
3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Nach der Verleihung der Anstellungsfähigkeit wird der Pfarrvikar zum Pfarrer berufen.

(2) Eine übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe bleibt übertragen. Soweit es in den Rechtsvorschriften auf die Dauer der Übertragung einer Pfarrstelle ankommt, gilt die gesamte Dauer ohne Rücksicht auf die Änderung der Art des Dienstverhältnisses.“

Artikel 2

Änderung des Pfarrverwaltergesetzes

Das Pfarrverwaltergesetz in der Fassung vom 13. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. S. 54), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften des Amtszuchtrechts vom 6. Dezember 1985 (Kirchl. Amtsbl. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Für das Dienstverhältnis sowie für die Übertragung einer Pfarrstelle oder die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe und für die Zuweisung zu einem Kirchenkreis gelten die für Pfarrer geltenden Vorschriften entsprechend, soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrverwalter begründet. Mit der Berufung ist verbunden

1. der Auftrag zur pfarramtlichen Hilfeleistung in einer Kirchengemeinde,
2. der Auftrag zur Versehung einer Pfarrstelle oder
3. die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe.

Für die Erteilung eines Auftrags zur Versehung einer Pfarrstelle gelten die Vorschriften über die Erteilung eines Auftrags zur Versehung einer Pfarrstelle an einen Hilfspfarrer entsprechend.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren seit der Ordination kann dem Pfarrverwalter eine Pfarrstelle übertragen werden.“

3. Die §§ 8 und 9 werden gestrichen.  
4. In § 10 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.  
5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei einem Pfarrverwalter, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, kann auf Versetzung auf eine andere Stelle erkannt werden; die für Pfarrer geltenden Vorschriften gelten entsprechend.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6. § 13 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung in der Fassung vom 20. Juli 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 126) wird wie folgt geändert:

In § 58 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Pfarrer und festangestellten Pfarrvikare“ durch die Worte „festangestellten Pastoren“ ersetzt.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gilt eine Pfarrstelle, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einem festangestellten Pfarrvikar ein fester Versehungsauftrag oder einem Pfarrverwalter ein Versehungsauftrag erteilt war, als diesem übertragen.

(3) Bei der entsprechenden Anwendung der Vorschriften über die Versetzung eines Pfarrers, der eine bestimmte Zeit Inhaber einer Pfarrstelle in derselben Kirchengemeinde war, gilt die Zeit, in der einem festangestellten Pfarrvikar ein fester Versehungsauftrag oder einem Pfarrverwalter ein Versehungsauftrag erteilt war, als Zeit, in der eine Pfarrstelle übertragen war; eine neue Frist wird nicht in Gang gesetzt.

(4) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Pfarrvikargesetz und das Pfarrverwaltergesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Abschnitts- und Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 20. Juni 1988

Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Hirschler

**Nr. 112 Kirchengesetz zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Anstaltsgemeinden.**

Vom 20. Juni 1988. (KABl. S. 74)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Anstaltsgemeinden vom 25. März 1944 (Kirchl. Amtsbl. S. 30), geändert

durch das Kirchengesetz zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes (Ergänzungsgesetz) vom 2. April 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anstellung bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt; mit der Bestätigung wird die Übertragung der Pfarrstelle verbunden.“

b) In Satz 3 werden die Worte „nach § 6 Absatz 2 KGO“ gestrichen.

c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Durch die Bestätigung der Anstellung und die Übertragung der Pfarrstelle erhält der Pfarrer unbeschadet der Vorschriften der §§ 6 bis 8 die Rechtsstellung eines im kirchlichen Interesse ohne Dienstbezüge beurlaubten Pfarrers.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „68“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Pfarrer kann mit Zustimmung des Anstaltsvorstandes auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das 62. Lebensjahr oder
2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 60. Lebensjahr vollendet hat.“

cc) Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „68“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In besonderen Fällen können Pastoren, die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen evangelischen Kirche stehen, im Einvernehmen mit dieser befristet oder unbefristet mit der Versehung einer Pfarrstelle einer Anstaltsgemeinde beauftragt werden; §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.“

#### § 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Ein Pfarrer, dem am Tage des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes eine Pfarrstelle einer Anstaltsgemeinde übertragen ist, erhält mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die Rechtsstellung nach § 5 der Verordnung über die Errichtung von Anstaltsgemeinden in der Fassung des § 1 Nr. 1.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r, den 20. Juni 1988

Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers  
Hirschler

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

### Nr. 113 Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Vom 27. März 1988. (Abl. S. 81)

Die Kirchensynode hat zur Ordnung der Diakonie der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

Die Diakonie als christlicher Dienst an den Nächsten ist eine Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi.

##### § 2

Dieser Dienst wird in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf allen Stufen ihres Lebens und Wirkens erfüllt: in der Gemeinde, im Dekanat, in den kirchlichen Verbänden und in der Gesamtkirche.

##### § 3

(1) Wird dieser Dienst in Werken, Verbänden, Vereinen, Anstalten und Einrichtungen geleistet, die von der Kirche getragen oder gefördert werden, so schließen sie sich in dem selbständigen Diakonischen Werk unter dem Schutz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zusammen.

(2) Bei diesem Zusammenschluß behalten die einzelnen, diesem Diakonischen Werk zugehörigen Werke, Verbände, Vereine, Anstalten und Einrichtungen, ungeachtet des kirchlichen Schutzes, ihre rechtliche Selbständigkeit.

#### II.

#### Diakonie in der Kirchengemeinde

##### § 4

(1) Die Diakonie als geordneter christlicher Dienst an den Nächsten vollzieht sich zuerst in der Gemeinde.

(2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Gemeinde gehören insbesondere:

- a) der Dienst an Kranken, Schwachen und Bedrängten,
- b) die diakonische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Alten und besonderen Gruppen,
- c) die Gemeinschaft mit behinderten Menschen,
- d) die Hilfe für notleidende Menschen und Kirchen in der Ökumene,
- e) die Gewinnung und Begleitung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- f) die Vertretung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit,
- g) die Durchführung der vom Diakonischen Werk in Hessen und Nassau mit Genehmigung der Kirchenleitung beschlossenen Sammlungen,
- h) die Zusammenarbeit mit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

(3) Die Gemeinde soll gemäß ihrem diakonischen Auftrag dafür sorgen, daß die erforderlichen Einrichtungen geschaffen werden, z. B. Kindertagesstätten, Diakoniestationen für die Kranken-, Haus- und Familienpflege und Altentagesstätten.

#### § 5

(1) Der Kirchenvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit den Diakonieausschuß der Gemeinde (§ 19 Abs. 3 KGO). Dem Diakonieausschuß sollen angehören:

- a) mindestens drei der an der diakonischen Arbeit beteiligten Gemeindeglieder, die nicht zum Kirchenvorstand gehören,
- b) bis zu zwei Personen der im Bereich der Gemeinde tätigen Werke und diakonischen Einrichtungen,
- c) ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin, bei mehr als fünf Ausschußmitgliedern zwei,
- d) der Pfarrer oder die Pfarrerin, bei mehreren der oder die vom Kirchenvorstand gewählt.

(2) Der Diakonieausschuß wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine für deren Stellvertretung.

#### § 6

(1) Der Diakonieausschuß soll die diakonische Arbeit in der Gemeinde fördern und dem Kirchenvorstand Vorschläge für ihre Gestaltung machen. Insbesondere soll er Maßnahmen für die Beseitigung drohender und bestehender Notstände vorschlagen, für die Schaffung notwendiger diakonischer Einrichtungen sorgen und zur Mitarbeit anregen.

(2) Der Diakonieausschuß soll Anregungen und Hinweise des Diakonischen Werkes beachten, die Unterstützung der zuständigen Dekanatsstelle des Diakonischen Werkes annehmen und Verbindung zum Diakonieausschuß des Dekanats halten.

### III.

#### Diakonie im Dekanat

#### § 7

(1) Für die über den Bereich der einzelnen Gemeinden hinausgehenden diakonischen Aufgaben bildet die Dekanatsynode einen Dekanatsdiakonieausschuß (vgl. § 15 Abs. 2 Buchstabe e und h Dekanatsynodalordnung).

(2) Besteht eine Dekanatsstelle des Diakonischen Werkes für den Bereich mehrerer Dekanate, können die beteiligten Dekanate einen gemeinsamen Dekanatsdiakonieaus-

schuß nach den Vorschriften des Verbandsgesetzes über Kirchliche Arbeitsgemeinschaften (§§ 20 ff. Verbandsgesetz) bilden.

(3) Bilden mehrere Dekanate gemäß Abs. 2 einen gemeinsamen Dekanatsdiakonieausschuß, kann auf die Dekanatsdiakonieausschüsse der einzelnen Dekanate verzichtet werden.

#### § 8

(1) Der Dekanatsdiakonieausschuß fördert die diakonische Arbeit in den Gemeinden und den Dekanaten. Er hält Verbindung zu den Gemeinden, insbesondere zu deren Diakonieausschüssen und zur Dekanatsstelle des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau.

(2) Er gibt Anregungen für die Zusammenarbeit kirchlicher Werke, Verbände und Einrichtungen.

(3) Er sucht die Zusammenarbeit mit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

(4) Anregungen und Hinweise des Diakonischen Werkes soll er beachten.

#### § 9

(1) Dem Dekanatsdiakonieausschuß sollen angehören:

- a) aus jeder Gemeinde ein vom Kirchenvorstand vorgeschlagenes Gemeindeglied,
- b) drei, höchstens fünf Mitglieder der Dekanatsynode, darunter ein Pfarrer oder eine Pfarrerin,
- c) drei, höchstens fünf der im Bereich des Dekanats in diakonischen Einrichtungen tätigen Personen,
- d) eine Person, die in der zuständigen Dekanatsstelle des Diakonischen Werkes mitarbeitet.

(2) Sachverständige Personen können als Gäste an den Beratungen beteiligt werden.

#### § 10

(1) Der Dekanatsdiakonieausschuß wählt für die Dauer der Wahlperiode der Dekanatsynode einen Vorstand. Er besteht aus fünf, im Falle des § 7 Abs. 2 aus sieben Mitgliedern. Ihm müssen zwei Mitglieder der Dekanatsynode, im Falle des § 7 Abs. 2 mindestens ein Mitglied je Dekanatsynode angehören.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Diakonieausschusses, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine für deren Stellvertretung. Der Dekanatsdiakonieausschuß gibt sich im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand, im Falle seiner Bildung für mehrere Dekanate im Einvernehmen mit den beteiligten Dekanatsynodalvorständen, eine Geschäftsordnung.

#### § 11

(1) Die Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind Mitglieder des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau.

(2) Die Dekanatsynode entsendet für die Dauer ihrer Amtszeit ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied aus der Mitte des Dekanatsdiakonieausschusses und auf dessen Vorschlag in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau.

(3) Ist ein Dekanatsdiakonieausschuß für mehrere Dekanate gebildet worden, so macht er für jedes der beteiligten Dekanate einen Vorschlag, einen Vertreter oder eine Vertre-

terin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau zu entsenden. Die Entscheidung trifft die jeweilige Dekanatsynode. Die beteiligten Dekanate können diese Aufgabe durch Satzung dem geschäftsführenden Ausschuß der Arbeitsgemeinschaft übertragen (§ 21 Abs. 1 Verbandsgesetz).

#### § 12

Die im Bereich eines Trägers der Sozial- und Jugendhilfe liegenden Dekanate vertreten die Kirche in den Sozialhilfe- und Jugendwohlfahrtsausschüssen bzw. in den Arbeitsgemeinschaften gemeinsam. Sie sollen die Aufgabe dem Dekanatsdiakonieausschuß bzw. den Dekanatsdiakonieausschüssen übertragen.

#### IV.

##### Die Dekanatsstellen des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau

#### § 13

(1) Zur Förderung und Unterstützung der diakonischen Arbeit in den Gemeinden und Dekanaten richtet das Diakonische Werk Dekanatsstellen ein.

(2) Die Dekanatsstellen regen sowohl auf der Gemeinde- als auch auf der Dekanatssebene diakonische Aktivitäten an und begleiten sie. Sie leisten Einzelhilfe, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit und stellen Verbindungen zu anderen kirchlichen, diakonischen und sozialen Einrichtungen her.

(3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) fachkundige Beratung und Vertretung in schwierigen persönlichen und sozialen Situationen,
- b) Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für den diakonischen Bereich,
- c) Mitarbeit in der offenen und halboffenen Jugend- und Sozialhilfe,
- d) Förderung diakonischer Einrichtungen in den Gemeinden auf regionaler Ebene.

(4) Die Dekanatsstellen arbeiten mit den Dekanatsdiakonieausschüssen eng zusammen, insbesondere durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch. Der Dekanatsdiakonieausschuß kann anregen, in der Arbeit der Dekanatsstelle Schwerpunkte zur Behebung besonderer Notstände (z. B. Ausländerarbeit, Familienpflege) zu bilden.

(5) Die Dekanatsstellen sollen mit anderen gesamtkirchlichen Diensten, wo immer es möglich ist, zusammenarbeiten, ebenso mit Behörden, öffentlichen Dienststellen und mit Verbänden. Vertretungsaufgaben des Diakonischen Werkes als eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege werden von den Dekanatsstellen wahrgenommen.

#### § 14

Dekanatsdiakonieausschuß und Dekanatsstelle legen der Dekanatsynode bzw. den Dekanatsynoden jährlich einen Arbeitsbericht vor.

#### V.

##### Diakonie im Bereich des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt/M.

#### § 15

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt/M. nimmt in seinem Bereich auch diakonische Aufgaben wahr. Eine seiner Einrichtungen ist der Fachbereich Diakonisches

Werk, der auch Aufgaben einer Dekanatsstelle für die sieben Frankfurter Dekanate wahrnimmt.

(2) Der Evangelische Regionalverband Frankfurt/M. ist Mitglied des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau.

(3) Der Evangelische Regionalverband Frankfurt/M. erfüllt seine diakonischen Aufgaben nach diesem Gesetz unbeschadet seiner rechtlichen Ordnung als kirchlicher Verband nach den für den Evangelischen Regionalverband geltenden Bestimmungen, insbesondere der Kirchenordnung, dem Verbandsgesetz und dem Kirchengesetz zur Anerkennung der Satzung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt/M.

#### VI.

##### Diakonie in der Gesamtkirche

#### § 16

Für den diakonischen Dienst in der Gesamtkirche wird auf vereinsrechtlicher Grundlage ein Diakonisches Werk gebildet. Es trägt den Namen: Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e. V.

Seine Satzung und etwaige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

#### § 17

In die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes werden von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgende Personen entsandt:

- a) der oder die Präses der Kirchensynode, im Falle der Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin,
- b) drei Mitglieder der Kirchensynode, die von ihr zu wählen sind,
- c) der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, im Falle der Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin,
- d) der Leiter oder die Leiterin der Kirchenverwaltung, im Falle der Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

#### § 18

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wird im Hauptausschuß des Diakonischen Werkes vertreten durch:

- a) den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, im Falle der Verhinderung den Stellvertreter oder die Stellvertreterin,
- b) den Leiter oder die Leiterin der Kirchenverwaltung, im Falle der Verhinderung den Stellvertreter oder die Stellvertreterin,
- c) zwei Referenten oder Referentinnen der Kirchenverwaltung mit beratender Stimme.

#### § 19

Der nach der Satzung des Diakonischen Werkes zu wählende Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin bedarf der Bestätigung durch die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

#### § 20

Die Prüfung der Rechnungslegung des Diakonischen Werkes hat durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprü-

fer oder eine Treuhandstelle eines anderen diakonischen Werkes zu erfolgen. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat das Recht, die sach- und ordnungsgemäße Verwendungen ihrer Zuwendungen an das Diakonische Werk jederzeit durch eigene Beauftragte prüfen zu lassen.

## VII.

## Schlußbestimmung

## § 21

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988

in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau vom 28. April 1960 (ABl. 1960 S. 52) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 27. März 1988

**Der Kirchensynodalvorstand**

Prof. Dr. Gärtner

Präses

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

### Nr. 114 Rechtsverordnung über Urlaub ohne Dienstbezüge der Kirchenbeamten (UrlVO).

Vom 14. Juni 1988. (GVOBl. S. 111)

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 17 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 24. Januar 1982 - KBergG - (GVOBl. S. 31) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

## § 1

(1) Zur Beschäftigungsförderung kann bis zum 31. Dezember 1990 einem Kirchenbeamten nach einer Vollzeitbeschäftigung im kirchlichen Dienst von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach § 15 des KBergG dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren

nicht überschreiten. Urlaub nach Absatz 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 15 des KBergG dürfen eine Gesamtdauer von dreiundzwanzig Jahren nicht überschreiten.

Bei Kirchenbeamten im Schul- und Fachhochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(3) Während des Urlaubs nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 15. Juli 1988 in Kraft.

K i e l , den 20. Juni 1988

**Die Kirchenleitung**

Prof. Dr. K r u s c h e

Bischof und Vorsitzender

## Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland

### Nr. 115 Änderung des Namens der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland.

Der Landeskirchenrat zeigt an, daß der XI. Landeskirchentag der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland während seiner 14. Tagung am 8. Juni 1988 in Erlangen beschlossen hat, den Namen der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in

Evangelisch-reformierte Kirche  
(Synode ev.-ref. Kirchen in Nordwestdeutschland)

abzuändern.

Eine Änderung der Kirchenverfassung oder des Gebietsstandes der Kirche ist mit dieser Namensänderung zunächst nicht verbunden.

L e e r , den 22. Juni 1988

**Der Landeskirchenrat**

Dr. S t o l z

Präsident

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Nr. 116 Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO).

Vom 17. März 1988. (KABl. S. 73)

Für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung aufgrund von Art. 53 Abs. 2 und Art. 137 der KO die folgende Ordnung erlassen:

#### I.

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### § 1

#### Verwaltungslehrgänge

(1) Für die Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst führt die Evangelische Kirche von Westfalen Verwaltungslehrgänge durch.

(2) Der Verwaltungslehrgang I dient der Qualifizierung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst. Er wird in Form von Grund- und Fachkursen durchgeführt. Über die erfolgreiche Teilnahme werden Zeugnisse ausgestellt.

(3) Der Verwaltungslehrgang II dient der Qualifizierung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst. Er wird als einheitliche, in Unterrichtsabschnitte gegliederte Lehrveranstaltung durchgeführt. Der Lehrgang wird mit der Zweiten Verwaltungsprüfung abgeschlossen.

##### § 2

#### Zulassung

(1) Über die Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrgangspätze.

(2) Ist die Zahl der Anmeldungen höher als die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so sind bei der Auswahl der Vorzensuren, die Wartezeit zwischen den Lehrgängen und das Lebensalter der Bewerber angemessen zu berücksichtigen.

(3) Als Vorzensur gilt:

- a) für die Zulassung zu einem Fachkurs das Ergebnis der kirchlichen Verwaltungsausbildung oder des Grundkurses,
- b) für die Zulassung zum Verwaltungslehrgang II das Durchschnittsergebnis der Gesamtnoten des Fachkurses „Kirchliches Verwaltungswesen“ und eines weiteren Fachkurses.

(4) Eine Zulassung zum Verwaltungslehrgang darf aufgrund der Vorzensur nur zweimal versagt werden.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einem Verwaltungslehrgang ist auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges sowie ein Lichtbild;
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und über abgelegte Prüfungen, soweit diese Zeugnisse nicht bereits beim Landeskirchenamt vorliegen;

c) eine Stellungnahme des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck;

d) eine pfarramtliche Stellungnahme.

Das Landeskirchenamt kann die Beifügung weiterer Unterlagen verlangen.

##### § 3

#### Einrichtung und Gestaltung

(1) Die Verwaltungslehrgänge werden vom Landeskirchenamt durchgeführt. Beginn, Dauer und Ort dieser Lehrgänge sowie die Meldefrist und die Zahl der Lehrgangspätze werden vom Landeskirchenamt festgesetzt und im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

(2) Die Stoffgliederungspläne für die Lehrgänge werden vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Prüfungsamt aufgestellt.

(3) Die Stundenpläne für die Lehrgänge werden vom Landeskirchenamt aufgestellt.

(4) Die Kosten der Lehrgänge trägt die Landeskirche. Sie kann Teilnehmergebühren festsetzen.

##### § 4

#### Ausscheiden aus dem Verwaltungslehrgang

(1) Ein Lehrgangsteilnehmer kann vom weiteren Besuch des Verwaltungslehrganges ausgeschlossen werden, wenn er den Lehrgangsablauf erheblich stört oder wiederholt unentschuldig fehlt. Das gleiche gilt, wenn eine in seiner Person begründete Zulassungsvoraussetzung entfällt. Über den Ausschluß entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Betroffenen.

(2) Versäumt ein Lehrgangsteilnehmer durch Krankheit oder aus anderen Gründen mehr als ein Fünftel der gesamten Unterrichtszeit, so kann er an dem weiteren Verwaltungslehrgang und der Prüfung nicht mehr teilnehmen. Diese Feststellung trifft das Landeskirchenamt; es kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

##### § 5

#### Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte werden vom Landeskirchenamt für die Dauer eines Verwaltungslehrganges berufen.

Sie erhalten für ihre Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den allgemeinen Vorschriften sowie eine Vergütung nach besonderer Regelung durch das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt führt für die Lehrkräfte Fortbildungsveranstaltungen durch. Die Lehrkräfte sollen an diesen Veranstaltungen teilnehmen.

(3) Für die einzelnen Verwaltungslehrgänge und für alle Verwaltungslehrgänge gemeinsam führt das Landeskirchenamt Konferenzen mit den Lehrkräften durch.

(4) Im Rahmen der Stundenpläne sind die Lehrkräfte zur Unterrichtserteilung verpflichtet.

## § 6

**Klausuren**

(1) Die Anzahl der während eines Lehrganges anzufertigenden Klausurarbeiten wird in den Stoffgliederungsplänen festgelegt. Eine versäumte Klausurarbeit ist nachzuschreiben.

(2) Die Richtigkeit der Lösung, die äußere Form der Arbeit, deren Gliederung, die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Rechtschreibung und die Gewandtheit des Ausdrucks sind zu bewerten.

(3) Eine nicht abgegebene Klausurarbeit ist als ungenügend zu bewerten.

## § 7

**Prüfungsamt**

(1) Für die Abnahme der Zweiten Verwaltungsprüfung und für die Begleitung der Verwaltungslehrgänge wird das Prüfungsamt für Verwaltungsmitarbeiter in der Evangelischen Kirche von Westfalen beim Landeskirchenamt gebildet.

(2) In das Prüfungsamt werden vom Landeskirchenamt für die Dauer von drei Jahren berufen:

- a) drei rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamtes, wobei einem der Vorsitz, den beiden anderen jeweils die erste und zweite Stellvertretung des Vorsitzenden übertragen wird.
- b) neun Mitarbeiter des gehobenen oder des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes.

(3) Das Prüfungsamt wirkt bei der Durchführung der Verwaltungslehrgänge mit. Es kann für die Durchführung, für die Stoffgliederungspläne, für die Berufung und Fortbildung der Lehrkräfte Empfehlungen aussprechen.

(4) Das Prüfungsamt soll darauf hinwirken, daß in den Prüfungsausschüssen (§ 16) nach einheitlichen Grundsätzen verfahren wird. Dazu ergehende Beschlüsse des Prüfungsamtes sind für die Prüfungsausschüsse verbindlich.

(5) Das Prüfungsamt ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Es entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsamtes erhalten für ihre Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den allgemeinen Vorschriften.

## § 8

**Leistungsbewertungen**

Leistungen dürfen nur wie folgt bewertet werden:

sehr gut (Punktzahl 1)

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,

gut (Punktzahl 2)

- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

befriedigend (Punktzahl 3)

- eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung,

ausreichend (Punktzahl 4)

- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (Punktzahl 5)

- eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

ungenügend (Punktzahl 6)

- eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

## II.

**VERWALTUNGSLEHRGANG I**

## § 9

**Grundkurs**

(1) Der Grundkurs soll grundlegende Kenntnisse über die Kirche und ihre Verwaltung vermitteln.

Der Grundkurs wird als Teil des Verwaltungslehrganges I und als Fortbildungslehrgang angeboten.

(2) Für die Teilnahme am Grundkurs werden vorausgesetzt:

- a) die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche,
- b) eine Schulbildung, die mindestens dem Hauptschulabschluß entspricht,
- c) in der Regel eine Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufs- und Lebenserfahrung.

## § 10

**Fachkurse**

(1) Die Fachkurse sollen eingehende und vielseitige Verwaltungskennntnisse in dem jeweiligen Fachbereich vermitteln. Die Fachkurse sollen die Teilnehmer für ihren Arbeitsplatz qualifizieren oder beruflich fortbilden.

(2) Für die Teilnahme an den Fachkursen werden vorausgesetzt:

- a) die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche,
- b) eine abgeschlossene kirchliche Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten  
oder  
eine abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten und die erfolgreiche Teilnahme an dem Grundkurs  
oder  
die erfolgreiche Teilnahme an dem Grundkurs und eine mindestens dreijährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst, die bei Beginn eines Fachkurses vollendet sein muß.

(3) Folgende Fachkurse werden durchgeführt:

- a) Kirchliches Verwaltungswesen,
- b) Dienst- und Arbeitsrecht,
- c) Finanzwirtschaft,
- d) Bau- und Liegenschaftsverwaltung.

Für weitere Fachbereiche können nach Bedarf Fachkurse durchgeführt werden.

## § 11

**Teilnahmezeugnisse**

(1) Die Teilnahmezeugnisse gemäß § 1 Absatz 2 werden vom Landeskirchenamt ausgestellt. Sie weisen ein Gesamtergebnis aus. Grundlage des Gesamtergebnisses ist der Punktwert

- a) für die schriftlichen Leistungen während des Kursus mit 80 v. H.,
- b) für die mündlichen Leistungen einschließlich Beteiligung während des Kursus mit 20 v. H.

(2) Der Punktwert wird ermittelt, indem die jeweiligen Punktzahlen der Einzelleistungen zusammengezählt werden und die Summe durch die Anzahl der Einzelleistungen geteilt wird. Bruchwerte sind bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.

(3) Die Punktwerte nach Absatz 1 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlußnote zusammengefaßt. Dem ermittelten Punktwert entsprechen folgende Noten:

1,00 – 1,74	sehr gut
1,75 – 2,49	gut
2,50 – 3,24	befriedigend
3,25 – 4,00	ausreichend
4,01 – 5,00	mangelhaft
5,01 – 6,00	ungenügend

(4) Lautet die Gesamtnote mangelhaft oder ungenügend, ist der Kursus nicht erfolgreich abgeschlossen. Dies ist dem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen.

## § 12

**Abschluß**

Mit dem erfolgreichen Abschluß eines Fachkurses ist der Verwaltungslehrgang I absolviert.

## III.

**VERWALTUNGSLEHRGANG II**

## § 13

**Verwaltungslehrgang II**

(1) Der Verwaltungslehrgang II soll gründliche und umfassende Kenntnisse vermitteln, die zur überwiegend selbstständigen und eigenverantwortlichen Bearbeitung schwieriger Aufgaben der kirchlichen Verwaltung erforderlich sind.

Das Verständnis für die kirchen-, staats-, verwaltungs- und wirtschaftspolitischen Gegenwartsfragen ist besonders zu fördern. Der Verwaltungslehrgang II geht aus von den Inhalten aller unter § 10 Absatz 3 Buchstabe a bis d aufgeführten Fachkurse.

(2) Für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang II werden vorausgesetzt:

- a) die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche,
- b) die erfolgreiche Teilnahme am Fachkursus „Kirchliches Verwaltungswesen“ und an mindestens einem weiteren Fachkursus.

(3) Bewerber mit der Vorzensur „ausreichend“ können zum Verwaltungslehrgang II nur zugelassen werden, wenn sie drei Fachkurse erfolgreich besucht haben.

(4) Mitarbeiter, die das Zeugnis der Hochschulreife oder einen gleichwertigen Schulabschluß besitzen, können nach abgeschlossener Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung – oder minde-

stens dreijähriger Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst und erfolgreicher Teilnahme am Grundkursus zum Verwaltungslehrgang II zugelassen werden.

## § 14

**Zwischenbeurteilung**

Im Verwaltungslehrgang II ist in den Fächern, in denen zwei Klausurarbeiten vorgesehen sind, eine Klausurarbeit in der ersten Lehrgangshälfte zu schreiben. Danach wird für die bisherigen mündlichen und schriftlichen Leistungen eine Bewertung entsprechend § 11 Absatz 2 und 3 und § 22 Absatz 3 durchgeführt. Liegen die Werte über 4,25 Punkten, so soll der Teilnehmer vom weiteren Besuch des Lehrganges ausgeschlossen werden. Den Ausschluß stellt das Landeskirchenamt nach Anhörung der Lehrkräfte fest.

## § 15

**Inhalt der Prüfung**

(1) Die Zweite Verwaltungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Im schriftlichen Teil sind

1. zwei Aufsätze anzufertigen, wobei der Prüfungsteilnehmer das Thema eines Aufsatzes aus zwei gegebenen Themen wählen kann,
2. drei praktische Aufgaben aus den im Stoffgliederungsplan aufgeführten Fächern zu bearbeiten.

Für die Bearbeitung jeder schriftlichen Prüfungsklausur sind vier Zeitstunden anzusetzen.

(3) Der mündliche Teil umfaßt Prüfungsaufgaben aus den im Stoffgliederungsplan aufgeführten Fächern entsprechend den jeweils genannten Prüfungsanforderungen.

## § 16

**Prüfungsausschüsse**

(1) Für die Verwaltungsprüfungen werden jeweils Prüfungsausschüsse gebildet. Die Ausschüsse bestehen aus vier Mitgliedern des Prüfungsamtes. Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes berufen. Den Ausschüssen müssen angehören:

- a) als Vorsitzender ein rechtskundiges Mitglied des Landeskirchenamtes (§ 7 Absatz 2 Buchstabe a),
- b) drei Mitarbeiter des gehobenen oder des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes (§ 7 Absatz 2 Buchstabe b).

(2) Lehrkräfte können an den Prüfungen beteiligt und bei der Entscheidung über das Prüfungsergebnis mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Die Prüfungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den allgemeinen Vorschriften sowie Prüfungsgebühren nach besonderer Regelung durch das Landeskirchenamt.

## § 17

**Prüfungstermine**

Ort und Zeit der Verwaltungsprüfungen werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes festgesetzt. Sie sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung den Teilnehmern bekanntzugeben.

## § 18

**Prüfungsverfahren**

(1) Den Prüfungsteilnehmern werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die vom Prüfungsausschuß festgelegten Fachgebiete für die schriftlichen Prüfungsklausuren nach § 15 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 mitgeteilt.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen. Er kann die Lehrkräfte, die die ausgewählten Fächer der schriftlichen Prüfung unterrichten, zu Vorschlägen für die Aufgaben auffordern. Täglich soll nur eine Prüfungsklausur geschrieben werden.

(3) Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

(4) Der Prüfungsteilnehmer kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(5) Ist der Prüfungsteilnehmer durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte gehindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form, nachzuweisen. Der Prüfungsausschuß bestimmt, wann und in welchem Umfang Prüfungsleistungen nachzuholen sind.

(6) Tritt ein Prüfungsteilnehmer in anderen als den Fällen der Absätze 4 und 5 von der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung oder Teilen der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

(7) Die Kosten der Prüfungen trägt die Landeskirche. Sie kann Prüfungsgebühren festsetzen.

## § 19

**Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung**

(1) Die schriftlichen Arbeiten im Rahmen der Zweiten Verwaltungsprüfung werden unter Aufsicht von Beauftragten des Vorsitzenden des Prüfungsamtes angefertigt. Die Prüfungsteilnehmer sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen.

(2) Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Die Niederschrift ist dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

## § 20

**Beurteilung der schriftlichen Arbeiten**

(1) Die Prüfungsarbeiten dürfen keinen Hinweis auf den Namen des Verfassers enthalten.

(2) Jede Prüfungsarbeit ist von einer Lehrkraft und von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Dabei sind nicht nur die Richtigkeit der Lösung, sondern auch die äußere Form der Arbeit, deren Gliederung, die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Rechtschreibung und die Gewandtheit des Ausdrucks zu bewerten.

(3) Stimmen die Noten der beiden Bewertungen nicht überein, so entscheidet ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der vorgegebenen Noten endgültig über die Bewertung.

(4) Eine nicht abgegebene Arbeit ist als ungenügend zu bewerten.

## § 21

**Ergebnis der schriftlichen Prüfung**

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(2) Der Prüfungsausschuß muß die Zulassung versagen, wenn zwei schriftliche Prüfungsarbeiten geringer als ausreichend bewertet sind oder die Werte nach § 23 Absatz 2 Buchstabe a bis c über 4,25 Punkten liegen.

(3) Wird die Zulassung versagt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Mit der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung sind dem Prüfungsteilnehmer die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten mitzuteilen.

## § 22

**Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Dieses soll sich insbesondere auf die Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Es sollen nicht mehr als fünf, in Ausnahmefällen sechs Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden. Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfungsfächer und die Prüfer. Er kann auch Lehrkräfte, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen und Bewertungsvorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuß ist an Bewertungsvorschläge nicht gebunden.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß kann Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Die Bestimmungen des § 16 Absatz 2 bleiben unberührt.

(4) Die Leistungen der mündlichen Prüfung in den einzelnen Gebieten werden unter Zugrundelegung der Noten des § 8 bewertet.

## § 23

**Feststellung des Gesamtergebnisses**

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß aufgrund der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen über das Gesamtergebnis der Prüfung.

(2) Grundlage der Entscheidung ist der Punktwert

- a) für die schriftlichen Leistungen während des Lehrgangs mit 20 vom Hundert,
- b) für die mündlichen Leistungen einschließlich Beteiligung während des Lehrganges mit 10 vom Hundert,
- c) für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 40 vom Hundert,

d) für die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit 30 vom Hundert.

(3) Für die Berechnung der Punktwerte sowie für die Ermittlung der Abschlußwerte gilt § 11 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erhalten hat. Sie ist nicht bestanden, wenn er die Gesamtnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Die Prüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn die Leistungen in der mündlichen Prüfung insgesamt mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(5) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sofort mündlich mitzuteilen.

(6) Über die Prüfung ist für jeden Prüfungsteilnehmer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

#### § 24

##### Aufbewahrung, Einsichtnahme

(1) Die Lehrgangs- und Prüfungsunterlagen sind mindestens zehn Jahre nach der Prüfung aufzubewahren.

(2) Der Prüfungsteilnehmer kann seine Prüfungsarbeit nach Ablauf der Prüfung unter Aufsicht einsehen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bleiben bei den Prüfungsakten.

#### § 25

##### Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage ausgestellt.\*) Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Landeskirche zu versehen.

#### § 26

##### Ordnungswidriges Verhalten

(1) Wenn ein Prüfungsteilnehmer unerlaubte Hilfsmittel benutzt, täuscht, zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsamtes, im Verlauf der mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuss, wie zu verfahren ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Als Ordnungsverstoß gilt auch das Mitführen von Hilfsmitteln, die nicht ausdrücklich zugelassen sind.

(4) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Zeugnisses verstrichen sind.

#### § 27

##### Wiederholungsprüfung

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt bei der Entscheidung über das Prüfungsergebnis,

- a) wann die Prüfung wiederholt werden kann,
- b) ob bei der Wiederholungsprüfung einzelne Fächer erlassen werden,
- c) ob und inwieweit der Prüfungsteilnehmer an einem weiteren Verwaltungslehrgang teilzunehmen hat.

#### § 28

##### Beschwerde

(1) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und der Entscheidungen der Prüfungsorgane kann der betroffene Prüfungsteilnehmer im Wege der Beschwerde geltend machen.

Die Beschwerde ist unter Darlegung der Gründe schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzulegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß gegen die Prüfungsordnung verstoßen worden ist.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Woche nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses (§ 23 Absatz 5) eingelegt wird.

(2) Soweit die Beschwerde Verfahrensverstöße rügt, kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes ihr dadurch abhelfen, daß er die Wiederholung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs anordnet.

Hilft der Vorsitzende der Beschwerde nicht ab, so legt er diese dem Prüfungsamt zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Soweit die Beschwerde Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden rügt, können diese der Beschwerde dadurch abhelfen, daß sie ihre Entscheidung ändern.

Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie auf Antrag dem Prüfungsamt zur Entscheidung vorzulegen.

Weist das Prüfungsamt die Beschwerde zurück, so steht dem beeinträchtigten Prüfungsteilnehmer innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung die weitere Beschwerde an die Kirchenleitung zu, wenn Verstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung beeinflussen haben. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.

#### IV.

##### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 29

##### Andere Ausbildungen

(1) Mitarbeiter mit Prüfungen, die aufgrund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland abgelegt worden sind, werden den Mitarbeitern mit erfolgreicher Teilnahme an entsprechenden Verwaltungslehrgängen nach dieser Ordnung gleichgestellt.

(2) Mitarbeiter mit der Ersten Verwaltungsprüfung für den kommunalen oder allgemeinen staatlichen Verwaltungsdienst werden Mitarbeitern gleichgestellt, die an einem Fachkursus teilgenommen haben. Dies gilt gleichermaßen für Absolventen kirchlicher Verwaltungsprüfungen, soweit sie nicht unter § 29 Absatz 1 oder § 32 Absatz 2 fallen.

(3) Den Mitarbeiter mit der Zweiten Verwaltungsprüfung können gleichgestellt werden:

- a) Mitarbeiter mit der Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes in der kirchlichen, kommunalen oder allgemeinen staatlichen Verwaltung,

\*) hier nicht abgedruckt.

b) Mitarbeiter mit einer anderen Verwaltungsprüfung, wenn die Ausbildung nach dem Inhalt, Umfang und den Anforderungen der Ausbildung nach dieser Ordnung entspricht,

c) Mitarbeiter mit einer anderen gleichwertigen Prüfung und entsprechender Berufs- und Lebenserfahrung.

(4) Die Gleichstellung kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht oder mit Einschränkungen ausgesprochen werden.

(5) Über die Gleichstellung entscheidet ein nach den Grundsätzen des § 16 Absatz 1 für die Amtszeit des Prüfungsamtes gebildeter Ausschuß; es sind Vertreter zu bestellen. Der Ausschuß entscheidet - ggf. unter Beteiligung von Lehrkräften - vor einer beabsichtigten Einstellung oder Höhergruppierung in der Regel aufgrund der vorgelegten Personalunterlagen.

#### § 30

##### Ausbildung von Verwaltungsbeamten

Für die Ausbildung von kirchlichen Verwaltungsbeamten im Anwärterverhältnis gelten die Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den evangelischen Kirchen über das Studium der Anwärter und Aufstiegsbeamten für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen und die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes im Anwärterverhältnis in der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO Verw.Anw.).

#### § 31

##### Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### § 32

##### Übergangsbestimmungen

(1) Laufende Lehrgänge werden nach dieser Ordnung durchgeführt.

(2) Mitarbeiter, die vor dem 1. Mai 1988 die Erste kirchliche Verwaltungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, erfüllen die Voraussetzungen zur Teilnahme am Verwaltungslehrgang II.

(3) Mitarbeiter, die vor dem 1. Juni 1984 die kirchliche Lehrabschlußprüfung abgelegt haben, erfüllen die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Fachkursen.

(4) Als Prüfungsamt nach § 7 bleibt das bisherige Prüfungsamt bis zum 30. Juni 1989 im Amt.

(5) Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 1988 die Zulassungsvoraussetzungen für den Verwaltungslehrgang I nach bisherigem Recht erfüllt hätten, können abweichend von § 10 Absatz 2 Buchstabe b, 3. Alternative, nach erfolgreichem Abschluß des Grundkurses ohne weiteres zu einem Fachkurs zugelassen werden.

#### § 33

##### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Verwaltungslehrgänge in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. November 1982 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bielefeld, den 17. März 1988

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Martens Dringenberg

## Evangelische Landeskirche in Württemberg

**Nr. 117 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und anderer kirchlicher Ordnungen.**

Vom 4. März 1988. (ABl. Bd. 53 S. 117)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Einziger Paragraph

##### Änderung der Kirchenverfassung und anderer kirchlicher Ordnungen

An die Stelle der im Kirchenverfassungsgesetz, in kirchlichen Gesetzen und Ordnungen verwendeten Amtsbezeichnung „Kirchenpräsident“ tritt die Amtsbezeichnung „Landesbischof“.

Stuttgart, den 26. März 1988

D. von Keler

**Nr. 118 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung.**

Vom 4. März 1988. (ABl. Bd. 53 S. 117)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

##### Änderung der Kirchenverfassung

Das Kirchliche Gesetz betreffend die Verfassung der Evang. Landeskirche in Württemberg (Kirchenverfassungsgesetz) vom 24. Juni 1920 in der Fassung vom 26. Mai 1982 (ABl. 50 S. 141, 142) wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten der Landessynode, seinen Stellvertretern und 14 von der Synode gewählten Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Präsident der Landessynode, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.“

§ 2

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1990 in Kraft.

Stuttgart, den 26. März 1988

D. von Keler

## D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

**Nr. 119 Kirchengesetz über gemeinschaftliches Handeln der evangelisch-lutherischen Gliedkirchen im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und die Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 6. November 1972.**

Vom 24. März 1988. (Abl. S. A 41)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mit der nach § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Präambel

Mit der Annahme der „Gemeinsamen Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ haben die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Gliedkirchen festgestellt, daß die im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zusammengeschlossenen Kirchen im theologischen Sinn des Wortes gemeinsam Kirche sind. Die in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik gewachsene Gemeinschaft kann so in den Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik eingebracht werden, daß ihr verfassungsmäßiger Bestand nicht mehr erforderlich ist. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Gliedkirchen streben an, daß die Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik künftig möglichst weitgehend im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen werden. Die Gliedkirchen

achten darauf, daß Lehre und Leben lutherischer Kirchen in der Gemeinschaft des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wirksam sind. Dies geschieht im Zusammenwirken mit den anderen Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie verpflichten sich, an der in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik erreichten Gemeinsamkeit festzuhalten. Deshalb werden sie Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik, die durch die Organe des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden können, in Zukunft gemeinschaftlich im Rahmen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wahrnehmen.

#### Artikel I

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens stimmt zu, daß die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik ihre Verfassung aufhebt.

#### Artikel II

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens sorgt im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik gemeinschaftlich mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen dafür, daß Lehre und Leben lutherischer Kirche im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wirksam sind.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche Sachsens ist verpflichtet, Anliegen und Aufgaben der bisherigen Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht vom Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik selbst

wahrgenommen werden können, weiterhin gemeinschaftlich mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nunmehr im Rahmen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wahrzunehmen.

(3) Sie steht gemeinsam mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in besonderer Gemeinschaft mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(4) Das in den Gliedkirchen geltende Recht, die Ordnungen der Gottesdienste und andere gemeinsame Ordnungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche können, sofern sie nicht für alle Gliedkirchen gemeinsam durch entsprechende Regelungen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik ersetzt werden, nur durch übereinstimmende Regelungen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen geändert oder aufgehoben werden.

### Artikel III

(1) Für das gemeinschaftliche Wirken der drei evangelisch-lutherischen Kirchen nach Artikel II wird eine Koordinierungsgruppe der evangelisch-lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik gebildet.

(2) Die Koordinierungsgruppe hat folgende Aufgaben:

1. Sie prüft bekenntnisrelevante theologische Fragen daraufhin, inwieweit sie die Gemeinschaft des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik insgesamt betreffen und deshalb von diesem bearbeitet werden sollten. Sind die Voraussetzungen dafür nicht gegeben, sorgt die Koordinierungsgruppe für die Bearbeitung solcher Fragen. Sie hat dabei auch reformatorische Grundentscheidungen im Blick, die für Lehre und Leben lutherischer Kirche von besonderer Bedeutung sind.
2. Sie beobachtet und koordiniert die Weiterentwicklung des Rechts und anderer gemeinsamer Ordnungen nach Artikel II Absatz 4 dieses Kirchengesetzes und kann dazu Anregungen geben oder den Gliedkirchen Vorlagen für gemeinsame Regelungen zuleiten.
3. Sie pflegt die Beziehungen und behandelt die Sachfragen, sie sich aus der besonderen Gemeinschaft mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ergeben. Dazu gehören auch solche Anliegen der lutherischen Kirche, die im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen werden. Die Koordinierungsgruppe ist der Gesprächspartner für die Organe der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, insbesondere für deren Kirchenleitung.
4. Sie ist zuständig für die Fühlungnahme zwischen den beteiligten Kirchen vor der Bestellung des Bischofs sowie des leitenden juristischen Beamten.

(3) Die Koordinierungsgruppe ist gegenüber den beteiligten Kirchen berichtspflichtig.

(4) Der Koordinierungsgruppe gehören an:

1. die Bischöfe der beteiligten Kirchen,
2. die weiteren Vertreter der Kirchenleitungen der beteiligten Kirchen in der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen,

3. sechs von den Landessynoden der beteiligten Kirchen gewählte Mitglieder, die möglichst der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen angehören sollten.

Die Zahl der von den Landessynoden zu wählenden Mitglieder beträgt für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs ein, für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen zwei, für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens drei Mitglieder.

4. der Sekretär der Koordinierungsgruppe mit beratender Stimme.

(5) Die Koordinierungsgruppe wird jeweils nach Bildung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen neu gebildet.

(6) Die Koordinierungsgruppe wählt einen Vorsitzenden, der in der Regel einer der Bischöfe sein soll, sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, der nicht Theologe sein soll.

(7) Die Koordinierungsgruppe tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder oder eine der beteiligten Kirchen es verlangen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Koordinierungsgruppe beruft - in der Regel auf Zeit - zur Unterstützung ihrer Tätigkeit einen Theologen als Sekretär, der möglichst auch Aufgaben im Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wahrnehmen soll. Das Anstellungsverhältnis wird im Einvernehmen mit der Kirche, aus der der Betreffende kommt, und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

### Artikel IV

(1) Die Kosten aus der Arbeit der Koordinierungsgruppe, des Sekretärs und erforderlicher weiterer Mitarbeiter werden von den beteiligten Kirchen anteilig nach dem bisherigen Umlageschlüssel getragen. Dazu stellt die Koordinierungsgruppe einen Finanzierungsplan auf.

(2) Die jährliche Abrechnung ist abwechselnd einer der beteiligten Kirchen zur Entlastung vorzulegen.

### Artikel V

(1) Die Koordinierungsgruppe ist bevollmächtigt, die sich aus der gemeinschaftlichen Rechtsnachfolge der beteiligten Kirchen in das Vermögen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Aufgaben wahrzunehmen. Sie trifft die dazu erforderlichen Regelungen und Entscheidungen. Eine Änderung der Zweckbestimmung vorhandener Mittel und Begründung neuer Zahlungsverpflichtungen kann nur mit Zustimmung der beteiligten Kirchen erfolgen. Soweit die vorhandenen Mittel zur Erfüllung bestehender Rechtsverbindlichkeiten nicht ausreichen, tragen die beteiligten Kirchen die Kosten anteilig nach dem bisherigen Umlageschlüssel.

(2) Die Koordinierungsgruppe legt über die Führung der Geschäfte nach Abs. 1 den beteiligten Kirchen gegenüber Rechenschaft ab.

### Artikel VI

Die Koordinierungsgruppe unterbreitet den beteiligten Kirchen Vorschläge für erforderlich werdende Anpassungs-

regelungen und Durchführungsbestimmungen zu geltendem Recht und anderen Ordnungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik. Anpassungsregelungen zu Kirchengesetzen können durch übereinstimmende Verordnungen der beteiligten Kirchen erlassen werden.

#### Artikel VII

(1) Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1986 (Amtsblatt Seite A 85) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Landeskirche ist Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Sie steht in der durch den gleichen Bekenntnisstand gewachsenen Gemeinschaft mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Gemeinsam mit diesen beiden Kirchen sorgt sie dafür, daß Lehre und Leben lutherischer Kirche in der Tätigkeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wirksam sind.

2. § 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Wahl wird durch die Kirchenleitung in Führungsnahme mit dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie den für das gemeinschaftliche Wirken der drei evangelisch-lutherischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzten Bevollmächtigten vorbereitet.

3. In § 44 Ziffer 5 werden die Worte „zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik“ einschließlich des nachfolgenden Kommas gestrichen.

(2) § 3 des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 6. November 1972 (Amtsblatt Seite A 89) erhält folgende Fassung:

Die Kirchenleitung nimmt zu den Vorschlägen mit dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie den für das gemeinschaftliche Wirken der drei evangelisch-lutherischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzten Bevollmächtigten Führung.

#### Artikel VIII

Die Artikel I bis VI dieses Kirchengesetzes können nur gemeinschaftlich mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen geändert oder aufgehoben werden.

#### Artikel IX

(1) Dieses Kirchengesetz tritt gleichzeitig mit dem Kirchengesetz über die Aufhebung der Verfassung für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft.

(2) Die Wahl nach Artikel III Abs. 4 Ziffer 3 wird alsbald vollzogen. Sie gilt bis zur Neubildung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen.

(3) Die Koordinierungsgruppe tritt alsbald nach der Beschlussfassung gem. Artikel I durch die Generalsynode zusammen. Sie kann bereits vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in Zusammenarbeit mit der Kirchenleitung vorbereitende Maßnahmen treffen.

Dresden, am 24. März 1988

**Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Sachsens**

Dr. Hempel

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

**Nr. 120 Gesetz zur Änderung der Verfassung der  
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 2.  
November 1951 in der Fassung vom 14.  
November 1987.**

Vom 15. April 1988. (ABl. S. 107)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat mit einer zur Verfassungsänderung ausreichenden Mehrheit das folgende Gesetz zur Änderung der Verfassung beschlossen:

#### § 1

§ 83 Absatz 1 der Verfassung erhält folgende Fassung:

„Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, sechs theologischen und grundsätzlich zwei juristischen Mitgliedern, jedoch kann auch anstelle eines juristischen ein anderes nichttheologisches Mitglied dem Landeskirchenrat angehören.“

#### § 2

§ 83 Absatz 2 der Verfassung erhält folgende Fassung:

„Der Landesbischof, zwei theologische und die nichttheologischen Mitglieder haben ihren Dienstsitz in Eisenach.“

#### § 3

§ 85 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Vorsitzender des Landeskirchenrates ist der Landesbischof. Stellvertreter des Vorsitzenden ist ein nichttheologisches Mitglied des Landeskirchenrates nach der Geschäftsordnung. In geistlichen Angelegenheiten vertritt den Vorsitzenden ein theologisches Mitglied nach dem Dienstatler.“

#### § 4

Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eisenach, den 15. April 1988

**Die Synode  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

Schultheiß  
Präsidentin

Dr. Leich  
Landesbischof

**Nr. 121 Wahlordnung für die Oberpfarrerwahlen.****Vom 1. April 1988. (ABl. S. 107)**

Der Landeskirchenrat hat auf der Grundlage des § 82 Absatz 2 Ziffer 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen folgende

**Verordnung zur Durchführung  
von Wahlen zum Oberpfarrer**

beschlossen:

**§ 1**

(1) In den Superintendenturen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wählen die festangestellten Pfarrer und Pastorinnen aus ihrer Mitte einen Geistlichen zum ständigen Stellvertreter des Superintendenten. Dieser trägt die Dienstbezeichnung „Oberpfarrer“ bzw. „Oberpfarrerin“.

(2) Der zur Wahl zum Oberpfarrer vorgeschlagene Geistliche soll drei Jahre in der Superintendentur fest angestellt sein.

(3) Der Oberpfarrer wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

**§ 2**

(1) Die Wahl wird von einem Wahlleiter geleitet. Der Wahlleiter wird vom Pfarrkonvent gewählt und muß zur Stimmabgabe berechtigt sein.

(2) Bei der Wahlhandhabung soll der Visitator zugegen sein.

(3) Die Stimmabgabe ist geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen. Es besteht die Pflicht zur Stimmabgabe der an der Sitzung des Pfarrkonvents zur Wahl des Oberpfarrers teilnehmenden stimmberechtigten Geistlichen.

(4) Über den Verlauf der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Die Wahl bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrates. Vor der Bestätigung hat der Visitator die Stellungnahme des Vorstandes des Kreiskirchenamts einzuholen. Der Landeskirchenrat darf die Bestätigung nur versagen, wenn gewichtige Bedenken gegen Wandel, Lehre und Gaben des Gewählten bestehen.

**§ 3**

(1) Zum Oberpfarrer gewählt ist der Geistliche, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit zweier Vorgeschlagener entscheidet das Los, sofern keine Stimmhaltungen zu verzeichnen sind.

(2) Werden mehr als zwei Geistliche für die Wahl zum Oberpfarrer vorgeschlagen, ist zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl durchzuführen.

(3) Haben mehr als zwei Geistliche die gleiche Stimmenzahl auf sich vereinigt, wird die Stimmabgabe wiederholt. Führt auch diese Stimmabgabe zum gleichen Ergebnis, wird durch Los entschieden, zwischen welchen beiden Vorgeschlagenen eine Stichwahl durchzuführen ist.

(4) Für das Ergebnis von Stichwahlen gilt Absatz 1 entsprechend.

(5) Kommt durch Stimmhaltungen keine ausreichende Mehrheit im Sinne des Absatzes 1 zustande, ist die Stimmabgabe zu wiederholen. Führt auch diese Stimmabgabe zu keinem Ergebnis, ist die Wahl zu vertagen.

**§ 4**

(1) Wird die Wahl zum Oberpfarrer nach § 3 Absatz 5 ein zweites Mal vertagt, ist der Landeskirchenrat zu informieren und zu einer Entscheidung über die Wahl berechtigt. Der Landeskirchenrat kann in diesem Falle auch einen Geistlichen mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Stellvertreters des Superintendenten beauftragen.

(2) Nach dieser Verordnung als ungültig zu betrachtende Wahlen sind zu wiederholen. Ist auch die wiederholte Wahl ungültig, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

**§ 5**

(1) Die Ordnung des Dekanats Schmalkalden wird mit dieser Verordnung nicht berührt.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Eisenach, den 1. April 1988

**Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

Kirchner  
Oberkirchenrat

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

#### Stellenausschreibung

In der Ev.-luth. Kirche in Italien (ELKI) ist die Pfarrstelle der Gemeinden

#### Genua und San Remo

zum 1. September 1989 für sechs Jahre wieder zu besetzen. Die beiden deutschsprachigen Gemeinden an der italienischen Riviera, die in der Diaspora in und um Genua und San Remo leben, suchen eine(n) Pfarrer/in, der /die

- bereit ist, viel unterwegs zu sein;
- neue Ideen mitbringt;
- in der Lage ist, das Verbindende in ihren zweisprachigen Gemeinden zu fördern;
- Freude an der Arbeit in ökumenischen Gruppen hat.

Ökumenische Erfahrung und italienische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Vor Dienstantritt ist die Teilnahme an einem zweimonatigen Intensiv-Sprachkurs in Italien vorgesehen.

Eine renovierte Pfarrwohnung in zentraler Lage in Genua ist vorhanden, eine deutsche Schule (bis Abitur) in nächster Nähe.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl in der Gemeindeversammlung aus den vom Kirchenamt der EKD vorgeschlagenen Bewerbern und durch Berufung vom Konsistorium der ELKI.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen können beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21, Telefon (05 11) 71 11-2 29 angefordert werden.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 28. Oktober 1988 zu richten.

### Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

#### Auslandsdienst in den Niederlanden

Die Deutsche Evangelische Kirchengemeinde Amsterdam sucht zum 1. August 1989 einen verheirateten Pfarrer oder eine verheiratete Pfarrerin, der/die

- Freude an der Arbeit in der weiträumigen Gemeinde (Provinzen Nordholland und Utrecht),
- bereit ist, Religionsunterricht an der Europäischen Schule Bergen zu erteilen,
- bestehende ökumenische Kontakte weiterführt und fördert,
- Initiativen ergreift und sie mit einem zur Zusammenarbeit bereiten Prebyterium ausführt.

Zum Tätigkeitsbereich gehören auch die Kontakte zum Deutschen Seemannsheim und anderen deutschen Hilfsorganisationen in Amsterdam.

Eine geräumige Pfarrwohnung in sehr guter und ruhiger Wohnlage (Nähe Stadtzentrum) ist vorhanden.

Soweit erforderlich, ist vor Dienstantritt ein Intensivkurs in niederländischer Sprache vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen bitten wir schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 3000 Hannover 21, Telefon (05 11) 71 11-0.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 1. November 1988 zu richten.

### Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

#### Auslandsdienst

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Nordspanien sucht zum 1. September 1989 wieder eine/n

Pfarrer/in.

Die Gemeinde erwartet am Evangelium orientierte Verkündigung, aktive seelsorgerliche Arbeit, Hausbesuche, Unterricht an der Deutschen Schule Bilbao, Gefängnisbesuche, ökumenische Zusammenarbeit.

Die pfarramtliche Tätigkeit in der weiträumigen Diaspora konzentriert sich auf die Räume San Sebastian, Bilbao, Santander und Vigo. Dienstsitz ist Bilbao. Die Arbeit in der zahlenmäßig kleinen Gemeinde erfordert Bereitschaft zur Improvisation. Soweit erforderlich, ist vor Dienstantritt ein Intensivsprachkurs in Spanisch vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen können schriftlich beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 01 20, 3000 Hannover 21, angefordert werden.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 31. Oktober 1988 zu richten.

### Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

#### Auslandsdienst

In der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien ist die Pfarrstelle

#### London-Nord

zum 1. Oktober 1989 wieder zu besetzen.

Zum Pfarramtsbereich gehören die

Deutsche Evang.-Luth. St. Marienkirche London (gegründet 1694)

Deutsche Lutherische St. Georgskirche London (gegründet 1762)

Deutsche Ev.-Luth. Gemeinde St. Albans-Luton (gegründet 1961).

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindewahl besetzt.

Das große Pfarrhaus liegt verkehrsgünstig und ruhig in London-Hampstead.

Gesucht wird ein(e) Pfarrer/in mit Gemeindeerfahrung, der/die Freude an der Seelsorge an den vorwiegend älteren Gemeindegliedern hat und zur Arbeit in kleinen Gruppen bereit ist.

Der/die Bewerber/in muß auf das lutherische Bekenntnis verpflichtet sein.

Soweit erforderlich, ist vor Dienstantritt ein Intensivsprachkurs vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen können beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21, Telefon (05 11) 71 11-2 29 angefordert werden.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 28. Oktober 1988 zu richten.

**Evangelische Kirche der Union**

Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West

**Personalnachrichten**

Mit Wirkung vom 1. August 1988 ist Pfarrer Klaus **Wollenweber** (Bonn) unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Oberkirchenrat ernannt und zum theologischen Mitglied der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – berufen worden.

**INHALT**

(Die mit einem \* versehenen numerierten Stücke sind Originalabdrucke)

**A. Evangelische Kirche in Deutschland**

- Nr. 97\* Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über Änderungen der Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 zum Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands (Auslandsgesetz) vom 18. März 1954 (ABl. EKD S. 110) in der Fassung vom 14. September 1985 (ABl. EKD 1986 S. 409). Vom 4. Dezember 1987. .... 265

**B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**

**Evangelische Kirche der Union  
- Bereich Bundesrepublik Deutschland  
und Berlin-West -**

- Nr. 98\* Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz). Vom 30. Mai 1988. .... 266

**C. Aus den Gliedkirchen**

**Evangelische Landeskirche in Baden**

- Nr. 99 Mustergeschäftsordnung für Diakonische Werke der Kirchenbezirke. Vom 15. Dezember 1987. (GVBl. 88 S. 59) ..... 267
- Nr. 100 Vertretungskostenverordnung (VertrKVO). Vom 22. Juni 1988. (GVBl. S. 105) ..... 270

**Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern**

- Nr. 101 Ordnung über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden. Vom 15. Februar 1988. (KABl. S. 137) ..... 271

**Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg (Berlin West)**

- Nr. 102 Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 1948 - Achtzehntes Grundordnungsänderungsgesetz -. Vom 6. Mai 1988. (KABl. S. 42) ..... 272
- Nr. 103 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen. Vom 6. Mai 1988. (KABl. S. 43) ..... 272
- Nr. 104 Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes. Vom 6. Mai 1988. (KABl. S. 43) ..... 273
- Nr. 105 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenrechtsausführungs- und -ergänzungsgesetzes. Vom 6. Mai 1988. (KABl. S. 44) ..... 274

**Evangelisch-lutherische Landeskirche  
in Braunschweig**

- Nr. 106 Verwaltungsanordnung über die Führung der Kirchengemeindechroniken. Vom 14. September 1987. (LKABl. 88 S. 26) ..... 275

**Evangelisch-lutherische Landeskirche  
Hannovers**

- Nr. 107 Bekanntmachung der Neufassung der Kandidatenverordnung. Vom 5. Mai 1988. (KABl. S. 63) ..... 276

H 1204 BX

Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20  
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21

- Nr. 108 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz - LSynG). Vom 20. Juni 1988. (KABl. S. 71) ..... 277
- Nr. 109 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung. Vom 20. Juni 1988. (KABl. S. 72) .. 278
- Nr. 110 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung. Vom 20. Juni 1988. (KABl. S. 72) ..... 278
- Nr. 111 Kirchengesetz zur Änderung der rechtlichen Stellung der Pfarrvikare und der Pfarrverwalter. Vom 20. Juni 1988. (KABl. S. 73) ..... 278
- Nr. 112 Kirchengesetz zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Anstaltsgemeinden. Vom 20. Juni 1988. (KABl. S. 74) ..... 279
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**
- Nr. 113 Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Vom 27. März 1988. (ABl. S. 81) ..... 280
- Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche**
- Nr. 114 Rechtsverordnung über Urlaub ohne Dienstbezüge der Kirchenbeamten (UrlVO). Vom 14. Juni 1988. (GVObI. S. 111) ..... 283
- Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland**
- Nr. 115 Änderung des Namens der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland. 283
- Evangelische Kirche von Westfalen**
- Nr. 116 Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO). Vom 17. März 1988. (KABl. S. 73) ..... 284
- Evangelische Landeskirche in Württemberg**
- Nr. 117 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und anderer kirchlicher Ordnungen. Vom 4. März 1988. (ABl. Bd. 53 S. 117) ..... 289
- Nr. 118 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung. Vom 4. März 1988. (ABl. Bd. 53 S. 117) ..... 289
- D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene**
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**
- Nr. 119 Kirchengesetz über gemeinschaftliches Handeln der evangelisch-lutherischen Gliedkirchen im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und die Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 6. November 1972. Vom 24. März 1988. (ABl. S. A 41) 290
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen**
- Nr. 120 Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung vom 14. November 1987. Vom 15. April 1988. (ABl. S. 107) ..... 292
- Nr. 121 Wahlordnung für die Oberpfarrerwahlen. Vom 1. April 1988. (ABl. S. 107) ..... 293
- E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**
- Mitteilungen ..... 294